

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Untersuchungen zur Entstehung und Frühgeschichte der neumärkischen Städte

Wittlinger, Hellmut

Landsberg (Warthe), 1932

2. Teil

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-4887

II. Teil.

Das Wesen der städtischen Entwicklung in der Neumark.

Die Grundlagen der Entwicklung.

Der Ausgangspunkt für eine zusammenfassende Darstellung der Entwicklung der neumärkischen Städte muß ebenso wie bei dem Suchen nach Erkenntnis über die einzelne Stadt die geographisch-geologische Gliederung des „Landes über Oder“ sein, zu der dann die urkundlichen Nachrichten im weitesten Sinne des Wortes in Beziehung zu setzen sind¹⁾.

Oder, Warthe, Neze und Drage sind im Westen, Süden und Osten die natürlichen Grenzen der neumärkischen Hochfläche; nur nach Norden zu ist das Land offen und geht ohne Unterbrechung in die Landschaft des südlichen Hinterpommern über, mit dem der nördliche Teil der Neumark — vom Standpunkt des Geologen gesehen, überhaupt eine Einheit bildet²⁾. Ein Sanderstreifen, den noch heute weite Wald- und Heidegebiete bedecken, zieht sich von Westen nach Osten mitten durch die Hochfläche³⁾ und bedingt so eine Dreiteilung des Neumärkischen Landes:

- I. Das Land innerhalb des Endmoränenbogens, das aus fruchtbarem Geschiebemergel besteht.
- II. Das Wald- und Weidegebiet, an das sich wieder
- III. ein fruchtbares Hügelland anschließt, dessen Begrenzung durch das Niederungsgebiet der Warthe und Neze und durch das Tal der Drage gebildet wird.

Diese Einteilung läßt uns gleichzeitig die allgemeinste Grundlage für die Besiedlung des Landes begreifen, denn die Hauptmasse der dörflichen wie der städtischen Siedlungen befindet sich nördlich, bisweilen südlich jenes Sanderstreifens, der im großen und ganzen schon den Grenzsaum zwischen Polen und Pommern ausmachte⁴⁾, d. h. er stellt jenes Land dar, auf das beide Parteien Anspruch zu haben glaubten, zu dessen Sicherung die eigenen Kräfte aber nicht hinreichten, so daß sich hier eigentlich ein „Niemandsländ“ quer durch die Neumark erstreckte.

Der Gegensatz und die wechselseitigen Beziehungen von Polen und Pommern haben in der voraslantischen Zeit das Land in politischer Hinsicht beeinflußt; gemeinslawische Verhältnisse haben sein kulturelles Bild gemalt.

Die gemeinslawische Einrichtung der Burgbezirke⁵⁾ gliedert das Land in Verwaltungseinheiten. Den pommerschen „Ländern“

¹⁾ Vergl. zum Folgenden: A. von Hofmann: Das Deutsche Land und die Deutsche Geschichte 1. Auflage. Bd. 1 S. 106—115, Bd. 2 S. 345f., 3 Bde. 1930.

²⁾ K. Keilhack: Die baltische Endmoräne a. o. o.

³⁾ Nur in der Gegend um Friedeberg und Woldenberg wird dieser Zusammenhang durch Geschiebemergelflächen zerstört. Vergl. J. Korn a. o. o.

⁴⁾ Lubor Niederle I S. 153: Au sud, la Varta et la Notecz formaient la frontière des régions poméranienne et polonaise, mais de nom seulement, la frontière réelle étant constituée la par une vaste forêt vierge impénétrable.

J. Salis: S. 48.

⁵⁾ H. F. Schmid: Burgbezirksverfassung a. o. o.

Fiddichow — Bahn — Pyritz — Stargard⁶⁾, denen noch Zehden⁷⁾ und Chinz⁸⁾ vorgelagert waren, stand auf polnischer Seite die weite Landmasse der Kastellaneien Zantoch und Driesen gegenüber, die anscheinend in eine Anzahl von Unterbezirken zerfielen, über die wir uns jedoch aus Mangel an Quellen kein klares Bild machen können⁹⁾. Jedenfalls hatte man auf beiden Seiten eine Reihe von Befestigungen errichtet, die wichtige Paßstellen über Wasserläufe oder Sumpfsgebiete zu decken hatten, oder von denen man einen der Handelswege beobachten und schützen konnte, die unser Gebiet durchquerten.

Die pommerischen Kernlande deckte zunächst die Befestigungsreihe Fiddichow — Bahn — Pyritz — Stargard¹⁰⁾, der in Zehden — Königberg — Schildberg — Soldin — Lippehne — Bernstein — Reek¹¹⁾ eine Reihe kleinerer Burgen vorgelagert war, die durch Mohrin und Chinz¹²⁾ noch verstärkt und weiter nach Süden vorgeschoben wurde.

Dem gegenüber wies der unter polnischer Herrschaft stehende Teil des Landes nur zwei Burganlagen auf, von denen wir Kunde haben. Der breite Niederungstreifen des Warthe- und Nezebruchersee war allein bei Zantoch und Driesen zu überschreiten, denn Landsberg scheint mir für die vordeutsche Zeit in dieser Hinsicht auszufallen¹³⁾, und Rüstow war keine Paßstelle in nord-südlicher Richtung. Zu diesen beiden Hauptburgen¹⁴⁾ gehörte noch eine Anzahl untergeordneter Befestigungen, die anscheinend namengebende Mittelpunkte kleinerer Landgebiete waren. Woldenberg, Hochzeit und Rürtow, urkundlich als „hereditates“ genannt, sind u. a. so zu werten: auch „Strelcze — Friedeberg“ gehört wohl in diese Reihe. Bei Fürsteneide Schweigen die Quellen über die vordeutsche Siedlung auf dem Riliansberge; wir sind einzig auf Vermutungen angewiesen, die uns z. B. auch an der Stelle des späteren Ortes Verneuchen nach einer polnischen Befestigung suchen lassen, die als Beobachtungsposten für die pommerische Feste Chinz zu gelten hat.

Mit diesen Befestigungen stand überhaupt die Besiedlung des Landes in engster Verbindung, denn alle Burgen waren Fliehburgen, Zufluchtsorte in Gefahr. Aber die Besiedlung der Neumark in sla-

⁶⁾ F. Curschmann: Landeseinteilung S. 222f., 309.

Für Fiddichow und Bahn s. K. Wolber S. 38f. und Karte 1.

⁷⁾ van Meßen: Geschichte S. 40; Teil I Abschn. Zehden.

⁸⁾ F. Sallis: S. 49—57.

⁹⁾ Ich meine dabei den Begriff der „hereditas“, über den keine Erläuterung zu finden ist. Er bezeichnet einen Landbezirk z. B. bei Woldenberg, Hochzeit, Rürtow. Vielleicht steht er irgend in einem Zusammenhange mit der Opole-Berfassung, d. h. daß mehrere Opole eine hereditas bilden.

¹⁰⁾ Bergl. Anm. 6.

¹¹⁾ Ob zwischen Bernstein und Reek noch eine weitere pommerische Burganlage anzusetzen ist, muß eine Untersuchung jener Gegend von pommerischer Seite ergeben.

¹²⁾ Teil I Abschn. Bärwalde.

¹³⁾ Im Gegensatz zu A. von Hofmann I S. 114: eine völlige Klärung ist bei dem Fehlen jeder Nachrichten für die vordeutsche Zeit kaum möglich.

¹⁴⁾ Eine Hauptburg hatte ständige Besatzung, während andere Burgen nur als Zufluchtsstätten dienten.

wischer Zeit fehlen jede schriftliche Quellen; auch für die Art der Wohnplätze sind wir fast ausschließlich auf Analogien angewiesen. Zwar haben uns J. W. Schmidt¹⁵⁾ und J. Kostrzewski¹⁶⁾ erneut dargestellt, wie der Slawe an den Wasserläufen entlang gesiedelt hat; zwar haben die Arbeiten von Bolle¹⁷⁾ und Bestehorn¹⁸⁾ gezeigt, daß die kammförmige Siedlungsform der Rieze eine den Slawen eigene Art der Siedlung ist, aber nur bei Königsberg¹⁹⁾, Zellin²⁰⁾ und Rüstzin²¹⁾ ist eine Rieziedlung urkundlich zu belegen, bei Dramburg und Driesen ist sie wenigstens aus den Stadtplänen zu erschließen, obwohl sich bei allen Städten mit mehr oder minder Wahrscheinlichkeit eine slawische Siedlung erweisen ließ. Gleich unsicheren Boden betreten wir bei dem Suchen nach „Suburbien“²²⁾ und „Marktorten“, Siedlungsformen, die beide in Verbindung mit Burganlagen zu finden sind. Und in der Neumark? Daß Vorhandensein eines Suburbiums konnten wir gelegentlich feststellen²³⁾, nach einer Marktiedlung als Vorstufe einer deutschen Stadt, wie sie Maleczynski²⁴⁾ für Polen letztlich nachgewiesen hat, suchen wir vergeblich. Nur bei Königsberg und Driesen besteht die Möglichkeit, daß eine pommersche, bisweilen polnische Marktiedlung die Keimzelle der deutschen Stadt war²⁵⁾.

Die größten Schwierigkeiten trifft man aber erst an, wenn man versucht, den Handelswegen der slawischen Zeit nachzugehen, da für die Beantwortung von Fragen dieser Art die schriftlichen Quellen völlig ausfallen, alte Kartenwerke nur mit größter Vorsicht zu benutzen sind, und daher leicht Fehlschlüsse unterlaufen. Troßdem möchte ich versuchen, auf Grund der Erkenntnis, daß Wege namentlich in jener Zeit einer gewissen Beständigkeit unterliegen, einige Wegrichtungen in der Neumark festzulegen²⁶⁾.

Der älteste Weg, den wir rechts der Oder nachzuweisen vermögen, ist der L o t h w e g²⁷⁾, an dem das neumärkische Land zunächst nur bedingten Anteil zu haben scheint, denn er bildet zwischen Königsberg und Schönfließ auf einer Strecke von 14 km die Grenze der Neumark. Von Stargard her verläuft er unbekümmert um

¹⁵⁾ J. W. Schmidt: S. 236.

¹⁶⁾ J. Kostrzewski: in Ostlandberichte 5. Jahrgang Nr. 4—6 S. 156 f.

¹⁷⁾ M. Bolle: Beiträge zur Siedlungskunde des Havelwinkels. Archiv für Landes- und Volkskunde der Provinz Sachsen 19. Halle 1909 S. 41.

¹⁸⁾ J. Bestehorn: Die geschichtliche Entwicklung des märkischen Fischereiwesens. Archiv für Fischereigeschichte I 1903 S. 104.

Im Gegensatz dazu R. Nielke: Die altslawische Siedlung, Zeitschrift für Ethnologie 55. Jahrgang 1923 S. 78, der den Riez für die Art der slawischen Siedlung hält, in die sich die von den Deutschen verdrängten Slawen zurückzogen.

^{19—21)} Teil I die betreffenden Abschnitte.

²²⁾ Unter suburbium verstehe ich hier die, in Anlehnung an die Burg (urbs) entstandene Siedlung. Zu dem erweiterten Begriff vergl. R. Schranil S. 20 ff.

²³⁾ z. B. Bernstein und Zehden.

²⁴⁾ R. Maleczynski a. o. o.

²⁵⁾ Teil I Abschn. Königsberg und Driesen.

²⁶⁾ Der Einfachheit halber gebe ich einzelne Wegpunkte durch die Namen der später dort liegenden deutschen Siedlungen an.

²⁷⁾ J. W. Schmidt: S. 221/24; dort Literaturangaben.

menschlische Siedlungen in südwestlicher Richtung durch das pommerische Gebiet bis zu der Stelle, an der der Weg nach dem Dorfe Steinwehr von der Kunststraße Königsberg—Schönfließ abzweigt; hier bricht er für uns ab. Sollte er aber nicht doch seiner südwestlichen Richtung gemäß weiter geführt haben, um den alten Oderübergang von Freienwalde, falls dieser schon bestand, zu gewinnen²⁸⁾, von dem aus der Paß bei Berlin das nächste Ziel war?

Eine zweite Wegrichtung, deren hauptsächlichste Orientierung von Südosten nach Nordwesten, besser gesagt nach Norden wies, wird durch die erste Missionsreise Ottos von Bamberg wahrscheinlich gemacht. Die Lebensbeschreibungen bezeichnen übereinstimmend Pyritz als ersten pommerischen Ort²⁹⁾, während Zantoch als Ausgangspunkt zu gelten hat³⁰⁾. Wie der Weg auch sonst verlaufen ist, er muß, um nach Pyritz zu gelangen, den Paß von Lippehne benutzt haben, um hier das linke Ufer jenes Grabens zu erreichen, den wir oben kennen lernten³¹⁾. Sehr wahrscheinlich handelt es sich hierbei um die gleiche Straße, auf der 1121 das polnische Heer gegen Stettin gezogen war³²⁾, denn der Biograph schildert die Verwüstung³³⁾, die den Missionaren begegnete. Inwieweit es sich hier um einen Handelsweg gehandelt hat, wage ich nicht zu entscheiden; die Möglichkeit ist aber nicht von der Hand zu weisen, daß in Zantoch ein Weg von Polen nach Stettin das Bruchgebiet überschritt. Vielleicht ist es zum Teil der gleiche Weg, der im 14. Jahrhundert von Landsberg über Soldin nach Pommern führte³⁴⁾.

Ein dritter Weg findet sich in westöstlicher Richtung im Kreise Arnswalde. Er kam aus dem pommerischen Gebiet entweder von Stettin—Stargard³⁵⁾ oder von Pyritz her, berührte Arnswalde³⁶⁾,

²⁸⁾ Ich bin zu dieser Ansicht gekommen, weil sich der Lothweg in der Straße nach Wedel südlich der Kunststraße fortzusetzen scheint. Diese Möglichkeit gewann bei einer Besichtigung der Gegend an Wahrscheinlichkeit, sodaß ich heute glaube, daß die Kunststraße in den Münzenbergen ein Stück des alten Weges benutzt. Dieser setzt sich über Wedel hinaus in südwestlicher Richtung fort unbekümmert um sonstige Wege jener Gegend, biegt unmittelbar nördlich von Jädickendorf nach Westen um und führt über Groß-Mantel zur Oder.

²⁹⁾ Herbordi Dialogus de Vita Ottonis Episcopi Babenbergensis: Scriptorum rerum Germanicarum (in usum scholarum) 1868 S. 62. Ebonis Ottonis Episcopi Babenbergensis: M. G. SS. XII, S. 847 Zeile 7. Die Prüfeninge Vita des Bischofs Otto von Bamberg ed. A. Hofmeister S. 42.

³⁰⁾ A. Hofmeister: Die Prüfeninge Vita a. o. o. S. 33 und 39. Derselbe: Zur Chronologie und Topographie der 1. Pommernfahrt des Bischofs Otto von Bamberg (Pommersche Jahrbücher Bd. 22, 1924 S. 11 u. 24).

³¹⁾ Teil I Abschn. Lippehne.

³²⁾ Herbordi Dialogus - - - S. 55. van Nießen, Geschichte S. 27: er hält noch Hochzeit für den Ausgangspunkt.

³³⁾ Herbordi Dialogus - - - S. 62.

³⁴⁾ R. A. 18, 467 und 469; Reg. Aletke I S. 231 u. 246.

³⁵⁾ 1671 führte diese Straße noch den Namen „ull landstroât“: F. W. Schmidt S. 226 u. 235, wo dieser und noch einige andere Wege als schon in vorlawischer Zeit bestehend erklärt werden.

³⁶⁾ Zum Folgenden vergl. K. Maleczynski a. o. o. Kartenbeigabe.

überschritt die Drage bei Neuwedell oder südlich davon bei Dragemühl³⁷⁾, um dann der Weichsel zuzustreben, die er bei Wissegrod³⁸⁾, nördlich von Fordon erreichte.

In Arnswalde wurde dieser Straßenzug von einem zweiten gekreuzt, der von Südosten nach Nordwesten verläuft und durch die Orte Filehne — Hochzeit — Arnswalde — Stargard — Stettin gekennzeichnet ist³⁹⁾.

Ungleich größere Bedeutung, namentlich für das Vordringen der Askanier, ist den Wegen beizumessen, die bei Küstrin⁴⁰⁾ den neumärkischen Boden betreten; in diesem Punkt mußten sich alle Wege treffen, die aus dem Westen und Süden kamen, um rechts der Oder nach Norden, Nordosten oder Osten weiterzugehen. In jede der drei Richtungen läßt sich ein Straßenzug verfolgen:

1. Quartschen — Fürstensele — Schönfeld — Bärwalde — Mohrin — Königsberg bezeichnen den Weg nach Stettin⁴¹⁾.
2. Neudamm — Soldin⁴²⁾ — Lippehne weisen den Weg nach Pyritz und Stargard, während
3. Tamsel — Vieß — Landsberg⁴³⁾ — Friedeberg — Woldenberg — Hochzeit Stationen auf dem Wege nach Osten sind.

Ob im Norden der Neumark bereits ein Straßenzug in ostwestlicher Richtung bestand, ist nicht zu entscheiden; das Vordringen der Askanier in dieser Gegend setzt jedoch ebenfalls Wege voraus, die einmal als Stücke der eben gekennzeichneten zu werten sind; andererseits haben wir wohl mit Verbindungswegen zwischen den einzelnen Burgen zu rechnen, so daß die Askanier auch hier auf vorhandenen Pfaden vordringen konnten. Sie brauchten also, was die großen Richtungen betrifft, kaum neue Wege zu schaffen; ihre Siedlungstätigkeit hat die bestehenden nur in das Licht der Geschichte gerückt, dadurch daß die neuen Herren auf ihnen nach Osten zogen und sie durch Stadtgründungen sicherten.

³⁷⁾ Von hier an führten Teile dieses Weges in späterer Zeit den Namen „Markgrafenweg“: van Nießen, Der Markgrafenweg, die alte Heerstraße nach Preußen. *J. B. P. G.* XIV. 1903 S. 259 ff.

³⁸⁾ Wissegrod war eine polnische Burg an der Weichsel nördlich von Fordon, die 1329 durch den Orden zerstört wurde: *A. von Hofmann* (Anm. 1) II S. 348.

³⁹⁾ Teil I Abschn. Arnswalde.

⁴⁰⁾ Merkwürdigerweise übergeht *A. von Hofmann* I S. 106 f. diesen Platz völlig, wie mir überhaupt sein Bild von der Eroberung der Neumark allein von der Königsberger Gegend verfehlt erscheint. Auch hat er die Bedeutung von Oderberg überschätzt. Die Askanier, die seit 1252/53 Lehns Herren des Landes Küstrin waren, sind von hier, nicht von Oderberg, nach Landsberg gelangt. Wer einmal von den Oderberger Höhen das breite Tal überblickt hat, dem wird klar werden, daß hier keine große Paßstelle gewesen sein kann.

⁴¹⁾ *R. Wolber* S. 64 spricht von einer Straße Königsberg — Marienthal — Bahn — Pyritz, gibt jedoch nicht an, für welche Zeit er sie frühestens belegen kann.

⁴²⁾ An dieser Straße finden sich die großen Besitzungen der Templer, wie ja auch Küstrin und Soldin diesem Orden ihr Entstehen verdanken.

⁴³⁾ Hier kann damals kaum eine Straße die Warthe überquert haben wie *A. von Hofmann* II S. 348 will; vergl. Teil I Abschn. Landsberg.

Prüft man das Verhältnis der slawischen Burganlage zu den Straßenzügen nach, zu denen sie gewöhnlich in Beziehung zu setzen sind, so ergibt sich die Tatsache, daß die slawische Burg im Gegensatz zur deutschen Stadt von einer Straße nicht berührt wurde. Die vordeutsche Befestigung lag wie in Bernstein, Driesen, Königsberg, Landsberg oder Soldin neben der Straße, die unweit der Burg vorbeiführte, oder aber sie hatte ihren Platz wie in Fürstensefelde oder Schildberg ungefähr 400 m abseits von dem Verkehrswege. Die deutsche Stadt dagegen führte ihn mitten durch das Stadtgebiet hindurch⁴⁴⁾.

Diese Ausführungen ergeben m. E., daß die vordeutsche Entwicklung der Neumark aus den allgemein slawischen Verhältnissen heraus begriffen werden will, d. h. daß sie einerseits an Pommern⁴⁵⁾ und andererseits an das Land südlich von Warthe und Neße⁴⁶⁾ angeschlossen, Teil des slawischen Siedlungsraumes war, in dem es zwar örtlich bedingte Abweichungen gab, dessen einigendes Band aber durch die Gemeinsamkeit der kulturellen Verhältnisse jener Volksstämme gegeben ist⁴⁷⁾.

Mit diesen Dingen hatte sich die deutsche Kultur auseinanderzusetzen, die schon vor den Usaniern, durch Pommern und Polen gefördert, in die Neumark eindringen konnte. Seit dem dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts waren beide Mächte bestrebt, Landstriche an den Grenzen ihres Machtbereiches Klöstern, den Templern oder den Johannitern zu überweisen. Mit diesen Schenkungen hofften die Geber, ihre Grenzgebiete feindlichen Zugriffen zu entziehen, sie fester dem eigenen Lande zu verbinden, und außerdem durch bessere Besiedlung aus ihnen Einkünfte zu ziehen. Auf diese Art waren die Templer in die Gegend um Hochzeit und Driesen⁴⁸⁾, in die Länder Küstrin⁴⁹⁾, Chinz⁵⁰⁾, Bahn⁵¹⁾ und nach Soldin⁵²⁾ gekommen. Einer solchen Schenkung verdankten die Johanniter ihre Besitzungen um Rürtow⁵³⁾, während das Kloster Kolbätz so nach Treben, Dobberphul⁵⁴⁾ und Sovin⁵⁵⁾ gelangt war.

44) Bergl. Teil I Abschn. Königsberg Anm. 23.

45) B. Carlberg und K. Wolber.

46) Für das Land Sternberg steht eine Untersuchung noch aus. Für Polen sind die Arbeiten von E. Hoffmann, Dalchow, Maas, Maleczynski, Warschauer und St. Arnold zu beachten.

47) Diese Feststellung bezieht sich lediglich auf die der deutschen Kolonisation vorangehende Zeit. Sie ist den Ergebnissen, die M. Vasmer, Berlin, in seiner Akademieabhandlung vom 20. 10. 1931 über Germanen und Slawen in Ostdeutschland darlegte, nicht entgegen, da diese sich auf die vorlawische Periode in der Geschichte unserer Gegend beziehen.

48) Cod. Pom. dipl. S. 572 nr. 264. Teil I Abschn. Hochzeit.

49) Teil I Abschn. Küstrin.

50) R. A. 19, 2 nr. 3; Reg. Kletke I S. 4. — F. Salis S. 49 f.

51) R. A. 19, 2 f.; P. UB. I nr. 309; Reg. Kletke I S. 4.

52) Teil I Abschn. Soldin.

53) Teil I Abschn. Rürtow.

54) P. UB. I nr. 281, 288. Hoogeweg I S. 287 u. 299.

Treben ist untergegangen; es lag auf der Feldmark des heutigen Dorfes Döllitz (westlich Arnswalde).

55) P. UB. I S. 485. — Hoogeweg I S. 231.

Selbst die Kongregation des Heiligen Victor zu Paris besaß zwei Dörfer bei Bernstein⁵⁶⁾, eine Schenkung des Geschlechtes Behr, des einzigen Adelsgeschlechtes, von dessen kolonizatorischer Tätigkeit wir in der voraskanischen Zeit hören⁵⁷⁾. In der Gegend von Schönfließ sind Spuren deutscher Siedlungsarbeit nachzuweisen, die wohl mit dem untergegangenen Kloster Schönbeck im Zusammenhange stehen⁵⁸⁾, und 1247/48 kamen 250 Hufen⁵⁹⁾ und das Dorf Klein-Bellin (Belgen östlich Mohrin) an das Kloster Lehlin⁶⁰⁾.

⁵⁶⁾ Teil I Abschn. Bernstein.

⁵⁷⁾ Tisch II S. 22f., 177. Hoogeweg II S. 71f.

⁵⁸⁾ R. A. 19, 65; Reg. Kletke I S. 11. van Nießen, Geschichte S. 156. Die in der Urkunde genannten Dörfer haben eine Hufeneinteilung ihrer Feldmark, was man auf deutschen Einfluß zurückführen kann.

⁵⁹⁾ R. A. 10, 204; P. UB. I nr. 458; Reg. Kletke I S. 11.

⁶⁰⁾ R. A. 10, 204; Reg. Kletke I S. 11. W. Hoppe R. D. M. VII S. 121. Germania sacra S. 294.

Die Kolonisation der Askanier.

Der Ruhm, das neumärkische Land dem Deutschtum zurückgewonnen zu haben, gebührt aber allein jener dritten Macht, die sich um die Mitte des 13. Jahrhunderts, von Westen kommend, zwischen Pommern und Polen schob: den Askaniern. Sie hatten zwar bereits 1231 bei Oderberg die Oder erreicht¹⁾, doch erst als sie in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts den Barnim und den Teltow besiedelt hatten²⁾, ihnen im Vertrage von Landin 1250 auch die nördliche Uckermark zugefallen war³⁾, und im gleichen Jahre noch das Land Lebus zusammen mit Magdeburg in gemeinschaftliche Verwaltung genommen wurde⁴⁾, war die Grundlage links der Oder breit genug, um von ihr aus nach Osten vorzustoßen.

Freienwalde⁵⁾ und Küstrin waren die beiden Odepässe, von denen man ostwärts drängte. Einen anderen Übergang gab es nicht; er war aber auch nicht notwendig, denn von jenen beiden Pässen konnte die Eroberung der pommerschen und polnischen Burgen angestrebt werden, deren Besitz, wie wir sahen, die Beherrschung des Landes bedeutete. Allein die Tatsache, daß wir die

¹⁾ R. A. 13, 202; Reg. Krabbo nr. 604.

Zur Sache: G. Abb, Geschichte des Klosters Chorin. Diss. Berlin 1911 S. 7 und Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte 7. u. 8. Jahrgang. Berlin 1911 S. 88.

²⁾ S. Passow, Die Occupation und Kolonisierung des Barnim J. B. P. B. XIV (1901) S. 1—41.

Dazu: W. Hoppe, Kloster Zinna. München 1914 S. 23 ff. und G. Abb, S. 7 ff. bezw. S. 88.

³⁾ R. B. 1, 31; Reg. Krabbo nr. 730.

Zur Sache: H. Krabbo, Stadtgründungen S. 264.

⁴⁾ Reg. Krabbo nr. 729, derselbe: Stadtgründungen S. 264.

⁵⁾ Urkundliches Material für Freienwalde läßt sich in dieser Hinsicht allerdings nicht beibringen.

slawischen Burganlagen mit den Namen nachmaliger deutscher Städte belegen konnten, beweist, daß die Uskanier ihr Ziel in der Neumark erreicht haben. Die slawischen Befestigungen wurden besetzt und ihnen die neue Siedlung, die deutsche Stadt angegliedert; denn Städte in unserem Sinne — das geben auch slawische Forscher wie Tymieniecki, Chaloupecky⁶⁾ und Malešczynski⁷⁾ zu — gab es in den slawischen Ländern nicht, bevor sich deutscher Einfluß geltend machte.

Damit ergibt sich für die Neumark dasselbe, was Deede⁸⁾ schon längst für Vorpommern zeigen konnte, und was nach ihm für manche andere rechtselbische Landschaft bewiesen wurde⁹⁾, daß nämlich bei fast allen Städten jener Gegenden eine slawische Siedlung zu der deutschen Stadt in Beziehung zu setzen ist. Das hieße jedoch nichts Anderes als, daß eine Gründung aus wilder Wurzel¹⁰⁾ bei Städten nicht erfolgt ist, oder aber man muß diejenigen Städte als aus „wilder Wurzel“ entstanden ansprechen, die auf einer Bodenfläche angelegt wurden, die noch keine Siedlung getragen hatte; danach ist es gleichgültig, ob die betreffende Stadt im Anschluß an eine vorhandene Siedlung erwuchs oder nicht¹¹⁾. Gemäß dieser Definition wären außer Königsberg alle neumärkischen Städte hierher zu rechnen.

Daraus ist m. E. weiter zu folgern, daß die rechtselbische Kolonisation, gemeinsamen Gesetzen unterworfen, einen Vorgang darstellt, bei dem es zwar örtlich bedingte Abweichungen gab, dessen einziges großes Ziel aber die Kolonisation und Germanisation jener Landschaft war.

⁶⁾ H. F. Schmid, Zeitschrift für slawische Philologie II 1925 S. 171.

⁷⁾ K. Malešczynski.

⁸⁾ W. Deede S. 175.

⁹⁾ Dafür sind zu berücksichtigen:

R. Aue für die Altmark, Warschauer und Maas für Posen, Carlberg für Hinterpommern, K. Hoffmann für Mecklenburg (alle a. o. o.); für den Barnim: S. Passow (S. 106 Anm. 2); für Schlesien: B. Schoenaidt, Stadtgründungen und typische Stadtanlagen in Schlesien, Zeitschriften des Vereins für Geschichte Schlesiens Bd. 60, 1926.

Die Arbeit von Jegorow, Die Kolonisation Mecklenburgs im 13. Jahrhundert (Osteuropa-Institut Bibliothek geschichtlicher Werke aus den Literaturen Osteuropas Nr. 1) Breslau 1930 darf beiseite bleiben, da die Besprechungen von

H. Witte (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 24 Heft 1 S. 81 ff. und Heft 3 S. 330 ff.) und von

C. A. Enderle (Deutsche Literaturzeitung III. Folge Heft 39 Spalte 1855 das Ergebnis dieses Werkes als sehr problematisch erwiesen haben.

Abschließend: Witte, J.'s Kolonisation Mecklenburgs im 13. Jahrhundert. Osteuropa-Institut a. o. o. Nr. 1, III. Breslau 1932.

¹⁰⁾ Sachsenspiegel, Landrecht III 79 § 1 ed. C. G. Homeyer Bd. 1 S. 376.

Demnach hat R. Mielke (Brandenburgia Jahrgang 1926 Heft 1 S. 2) Recht, wenn er sagt, „daß jeder Ort, solange nicht das Gegenteil urkundlich bewiesen ist, schon einen Vorgänger gehabt hat, der nicht selten in eine ferne geschichtslose Vergangenheit zurückgeht“.

¹¹⁾ Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch K. Hoffmann S. 167, dessen reiches Belegmaterial völlig überzeugend ist.

Die Landnahme im „Lande über Oder“ füllt die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts aus, denn ungefähr um 1300 hatten die Askaniern die Drage erreicht. Stadt auf Stadt hatte man angelegt, eine jede ein neuer Stützpunkt gegen Polen oder Pommern.

Während wir erst mit der rechtlichen Erwerbung des Hofes Soldin (1261)¹²⁾ ein erstes festes Datum für das Auftreten der Askaniern im nördlichen Teile des Landes gewinnen und für Königsberg und Schönfließ auf mehr oder minder sichere indirekte Schlüsse angewiesen sind, bietet der Anfall des nördlichen Abschnittes des Landes Lebus an die Askaniern (1252/53) den ersten chronologisch festlegbaren Besitztitel im „Lande über Oder“, denn das spätere Land Rüstzin gehörte zu Lebus¹³⁾. Als dann Konstance, die Tochter Premisl von Polen, dem Markgrafen Konrad die Kastellanei Zantoch in die Ehe brachte, war das Land bis zum Pulzfließ, also bis zur Ostgrenze des heutigen Kreises Landsberg askanischer Besitz geworden¹⁴⁾. Von hier aus galt es das Land schrittweise zu erobern: Friedeberg¹⁵⁾, Woldenberg, Hochzeit, Zantoch und Driesen wurden die Sicherungslinien des Landes gegen Polen, während gleichzeitig im Norden von Königsberg bis nach Dramburg und Schivelbein eine Befestigungslinie gegen Pommern entstand.

Somit waren die Städte in erster Linie militärische Sicherungslinien des eroberten Landes. Entweder deckten sie einen Flußübergang: hierher sind Rüstzin (späterhin Landsberg), Hochzeit, Zantoch, Driesen, Reetz, Neuwedell und Dramburg zu rechnen, oder sie sperrten den Paß in einem sumpfigen Niederungsgebiet wie Königsberg, Bärwalde, Fürstensele, Woldenberg und Arnswalde, während noch andere die Übergangsstelle über eine der zahlreichen Seerinnen bewachten: Schönfließ, Berlinchen, Bernstein, Arnswalde, Friedeberg und Woldenberg hatten u. a. auch diese Aufgabe zu erfüllen. Dementsprechend war die Stelle einer jeden Stadt sorgsam ausgewählt; immer trägt fester trockener Boden — es ist gewöhnlich eine Talsand- oder Geschiebelehmhäufung — die Stadt, eine Tatsache, auf die bereits Fritz und Decke¹⁶⁾ aufmerksam machten, und die nach ihnen immer erneut Bestätigung gefunden hat¹⁷⁾.

¹²⁾ s. Teil I Absch. Soldin Anm. 6.

¹³⁾ Reg. Krabbe nr. 729 und 761; derselbe: Stadtgründungen S. 264 Dazu: St. Arnold Karte 1.

¹⁴⁾ s. Anh. Exkurs „g“. Dazu letztlich: E. Randt, Grenzbeziehungen S. 186.

¹⁵⁾ Für die folgenden Städte ist jeweils der Abschnitt aus Teil I heranzuziehen.

¹⁶⁾ J. Fritz S. 19f.; W. Decke S. 192.

¹⁷⁾ Hierfür sind die Arbeiten von B. Carlberg, R. Mielke und R. Ohle heranzuziehen, die im Gegensatz zu B. Heil (Die Gründung der ostdeutschen Kolonialstädte und ihre Entwicklung bis zum Ende des 13. Jahrhunderts Programm des Gymnasiums in Wiesbaden 1896) stehen, welcher das Niederungsland als von den Städten gemieden bezeichnet, derartige Inselbildungen für Stadtanlagen nicht berücksichtigt glaubt.

Die Stadtgründung.

Der Vorgang der „Stadtgründung“ wird für die Neumark durch die „Gründungsurkunden“ der Städte Landsberg, Berlinchen und Dramburg¹⁾ erläutert. Zwar haben Krabbo, Ugahd und Roebner²⁾ das Tatsächliche dieses Vorganges klargestellt, aber ich muß die Ergebnisse im Hinblick auf die neumärkischen Städte kurz streifen.

Der Gegenstand der drei Urkunden ist jeweils eine „Stadtgründung“. Die Aussteller der Urkunden, d. h. die Stadtgründer sind die askanischen Markgrafen; die Empfänger der Urkunden sind entweder die betreffenden Städte oder die Beauftragten der Markgrafen, die „Locatoren“. Demzufolge unterscheiden wir mit Ugahd zwischen 1. der Ausfertigung für den Locator und 2. der Ausfertigung für die betreffende Stadt. Danach sind die Urkunde für Berlinchen zur ersten Art, die Stücke für Landsberg und Dramburg zur zweiten Art zu rechnen³⁾.

Der Inhalt der Gründungsurkunden läßt sich fast durchgehend in ein Schema einordnen⁴⁾: Nach einer Eingangformel allgemeiner Art übergibt (=geben) der (die) Landesherr(=herren) dem (den) Locator(=ren) einen Ort mit der Bestimmung, ihn zur Stadt zu machen. Diese Bestimmung ist in jeder der drei Urkunden mit anderen Worten ausgedrückt:

1. „...quod nos fideli nostro Alberto, dicto de Luge, civitatem nostram Landisberch novam liberam construendi... contulimus...“ (R. A. 18, 369.)
2. „...quod Henrico dicto Toyte civitatem nostram novam Berlyn locandam commissimus,...“ (R. A. 18, 63 nr. 4.)
3. „...Quod viris honestis Arnolde de Goltzen, domino schulteto in Dravenborch, nec non Conrado et Johanni eius fratribus, predictam civitatem nostram Dravenborch... dedimus possidendam.“ (R. A. 18, 215.)

Roebner⁵⁾ hat die Sinnverwandtschaft dieser und noch weiterer Ausdrücke erwiesen, sodaß alle sinngemäß etwa zu übersetzen wären: „...wir bestimmen, daß wir unsere Stadt... dem... übergeben haben mit der Bestimmung, sie einzurichten.“

Die Urkunde für den Locator fährt nach diesem Eingang mit der Aufzählung seiner Rechte fort, ohne die Stadt weiterhin zu erwähnen. Dagegen enthält die Ausfertigung für die Stadt zwar auch Bestimmungen hinsichtlich des Schulzen — dieses Amt fiel dem Locator zu — aber sie handelt doch vornehmlich von der Vergabung der Stadt: von dem Stadtrecht, von der Stadtgemarkung, von den Einkünften, Abgaben und sonstigen Sonderrechten.

¹⁾ Vergl. R. A. 18, 369 f.; R. A. 18, 63; R. A. 18, 215.

²⁾ H. Krabbo, Städtegründungen S. 270 ff.; R. Ugahd S. 77 ff.; R. Roebner S. 4 f.

³⁾ R. Ugahd S. 88 ff.

⁴⁾ Derselbe S. 77 f.

⁵⁾ R. Roebner S. 26 f.

Der Lokator⁶⁾ war, soweit wir sehen, ein landesherrlicher Lehnsmann, ein Adliger, der im Gefolge seines Herrn in das neue Land kam und dort zunächst mit einer militärischen Aufgabe, der Bewachung eines besetzten Platzes betraut wurde. Auf diesem Wege sind die Luge nach Landsberg⁷⁾, die Lohse nach Berlinchen, die Golke nach Dramburg, die von Wedel in die Neumark⁸⁾ und vielleicht auch die Heynsberg nach Arnswalde gekommen.

Unter dem Einfluß dieser Lokatorengeschlechter entstand neben der Befestigung, die, wie wir sahen, nicht selten auf eine vordeutsche Burganlage zurückging, die deutsche Stadt mit ihrer charakteristischen Planung⁹⁾. Gelang es dem Lokator, der sicherlich im Auftrage seines Landesherrn handelte, die Stadt mit einer Anzahl Siedlern, deren Werbung ihm oblag, zu besetzen, so wurde das Gemeinwesen durch Verleihung der „Gründungsurkunde“ zur Stadt gemacht. Das Stadtrecht erhob die Gemeinde in einen „rechtlichen Zustand“, ordnete also für die Zeit nach Ablauf der Freijahre die städtischen Verhältnisse¹⁰⁾. Die technische Bezeichnung für dieses Besetzen mit Siedlern ist *locatio* oder *fundatio*, Ausdrücke, die ebenfalls sinnderwandt zu sein scheinen¹¹⁾.

Die andere Möglichkeit war: die Askanier fanden eine Stadt vor, deren Entstehung gleichfalls auf deutschen Einfluß zurückging. Dieser Fall liegt bei Bernstein vor, das als Gründung der Herren von Behr zu gelten hat¹²⁾. Aus den Nachrichten darüber ist jedoch nicht zu ersehen, ob Bernstein durch die von Behr durch die Verleihung des Stadtrechtes zu einer Stadt im rechtlichen Sinne gemacht worden ist, oder ob erst die Askanier nach Besignahme jener Gegend dem Orte Bernstein bei einer Bestätigung seines Besitzes das Stadtrecht verliehen haben.

Aus diesen Ausführungen erhellt, daß die Verleihung des Stadtrechtes der Kernpunkt der Gründungsurkunden war. Die neue Siedlung erhielt also eine feste Rechtsfassung; bei Landsberg und

⁶⁾ Zu seiner Aufgabe und Stellung vergl.: P. R. Köhlsche, Das Unternehmertum in der ostdeutschen Kolonisation des Mittelalters. Dissertation Leipzig 1894.

⁷⁾ Vergl. Teil I die entsprechenden Abschnitte.

⁸⁾ H. von Wedel, Geschichte S. 48 f. zeigt, wie aus den pommerischen Vasallen askanische Lehnsträger wurden.

⁹⁾ Darüber vergl. unten S. 113 ff.

¹⁰⁾ Die Landsberger Gründungsurkunde enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß erst nach Ablauf der Freijahre das Stadtrecht gültig werden sollte: R. A. 18, 369 f. Vergl. Anm. 13.

Ich bin zu dieser Auffassung über die Gründungsvorgänge gelangt, da es nicht gut denkbar ist, daß man eine Gründungsurkunde für eine Stadt ausgestellt hat, ehe man wußte, ob die Gründung überhaupt gelingen würde. Demnach zerlegt sich mir der Vorgang in zwei Teile: 1. in die Anlage der Stadt; 2. in die Stadtrechtsverleihung. Ob hierfür getrennte Ausdrücke bestanden, läßt sich nicht feststellen.

¹¹⁾ In der Urkunde für Deutsch-Krone 1303 April 23 (R. B. 1, 248 f.) wird der Ausdruck *fundatio* ebenso gebraucht wie vorher *locatio*.

¹²⁾ J. Teil I Abschn. Bernstein.

Dramburg wurde das Recht der Stadt Brandenburg ausdrücklich verliehen¹³⁾, vielleicht war es auch über Angermünde nach Arnswalde gelangt¹⁴⁾. Jedenfalls handelte es sich bei diesen Städten um das Magdeburger Recht¹⁵⁾, das ebenfalls in Bärwalde, Berlinchen, Berneuchen, Rüstzin, Neuenburg, Soldin und Zöllin galt¹⁶⁾.

Die Frage, wie weit die übernommene Rechtsfassung bereits entwickelt war, und wie sie sich weiterhin entwickelt hat, ist kaum zu beantworten. Material fehlt, und geeignete Vorarbeiten¹⁷⁾ sind dementsprechend nicht vorhanden. Einige allgemeine Feststellungen mögen immerhin versucht werden.

Der Vorgang der Rechtsentlehnung ist eindeutig: Wie sich Breslau 1261 von Magdeburg ein Weistum erbat¹⁸⁾, so werden auch Abschriften der geltenden Brandenburger Rechtsfassungen an die neumärkischen Städte gelangt sein, nur sie haben sich nicht erhalten.

Im Mittelpunkt unserer Fragen steht die Entstehung des Rates, in dem sich uns das aufstrebende Bürgertum darstellt. In Magdeburg entstand diese Körperschaft zwischen 1240 und 1241, um 1330 den Höhepunkt ihrer Entwicklung zu erreichen¹⁹⁾.

In Brandenburg, dessen Recht in der ganzen Mark bereits im 13. Jahrhundert Geltung hatte²⁰⁾, war die Entwicklung ähn-

¹³⁾ a. Landsberg: Expletis ergo predictis decem annis jus Brandenburgense habebunt R. A. 18, 369 f.

b. Dramburg: Dedimus nihilominus civitati predictae jus Brandenburgense R. A. 18, 215.

¹⁴⁾ 1440 bestätigt der Hochmeister Conrad von Erlichshausen die Stadt; in der Urkunde heißt es: Darüber geben . . . wir der . . . Stadt Arnswalde bürgern und inwonern das recht, das die stad angerminde gebruchet, . . . R. A. 18, 40; dazu W. Hoppe R. D. M. Kreis Angermünde Heft II S. 3.

¹⁵⁾ H. Reichard S. 78 reißt Landsberg zwar unter Magdeburg ein, aber mit der nicht näher erklärten Jahreszahl 1335.

¹⁶⁾ R. A. 18, 445; die fragliche Textstelle s. Teil I Abschn. Bärwalde Anm. 11.

Demnach holten sich damals in Straußberg Rechtsbelehrung: Berlinchen, Landsberg, Rüstzin, Zöllin, Bärwalde, Berneuchen, Neuenburg, Städte, die ebenso wie Straußberg zum Besitz Albrechts III. (s. B. Schulze S. 18 f.) gehörten. In Landsberg galt Brandenburger Recht (s. Anm. 1), folglich muß dieses auch in Straußberg und in den übrigen genannten Städten gegolten haben, also auch in Soldin, das 1317 an die Stelle von Straußberg trat. Darüber hinaus galt Brandenburger Recht auch in den übrigen neumärkischen Städten: s. unten Anm. 20.

¹⁷⁾ Methodisch bedeutsam: W. Becker a. o. o.

¹⁸⁾ P. Laband S. 14—26.

¹⁹⁾ R. Schranil S. 199 f., 209 f.

²⁰⁾ R. A. 9, 12 f.: *Damus igitur nostre civitati Brandenburg hanc prerogativam specialem, ut omnes nostre civitates et opida per totum nostri domini circuitum site, in suis juribus inquirendis et servandis ad ipsam civitatem Brandenburg confluant et jura sua, tam consulum quam scabinorum, ab eadem recipiant, habeant, postulent, requirant.*

Zur Sache: Otto Ickirch, Geschichte der Chur- und Hauptstadt Brandenburg an der Havel. 2 Bde. Brandenburg 1928. — Bd. 1 S. 62 f. wird mit Recht darauf hingewiesen, daß es sich bei dieser Urkunde lediglich um eine Verbriefung eines schon längere Zeit geübten Rechtes gehandelt haben kann.

liche Wege gegangen, nur können wir keine genauen Jahreszahlen anführen; werden auch erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Ratmannen erwähnt, bestanden hat diese Körperschaft doch bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts²¹⁾. Übernahm also eine Stadt wie Landsberg 1257 Brandenburger Recht, so entlehnte die Stadt jene Rechtsatzung notwendigerweise in einer frühen Form mit allen Ansätzen zu einer Weiterentwicklung. Wahrscheinlich wurde der Rat, der anscheinend aus dem Schöffenskolleg erwachsen ist²²⁾, auch bei diesen frühen Gründungen als Einrichtung übernommen, um auf neumärkischem Boden in gewisser Hinsicht eine Weiterbildung zu erfahren, die sich aber in den durch jene Satzungen gesteckten Bahnen vollzog²³⁾. Je später eine Stadt mit Brandenburger Rechtsatzungen begabt wurde, desto weiter war die Entwicklung in Brandenburg selbst fortgeschritten, desto festere Gestalt hatte die Ratsverfassung erhalten, und desto unwahrscheinlicher und unmöglicher ist eine Weiterentwicklung jener Einrichtung auf neumärkischem Boden. Dies trifft sicher für Dramburg zu, das 1297 mit Brandenburger Recht ausgestattet wurde²⁴⁾.

Ratmannen werden in neumärkischen Urkunden zuerst 1292 genannt²⁵⁾, also verhältnismäßig spät; ein Grund dafür ist nicht recht ersichtlich. Vielleicht darf man anführen, daß die Bezeichnung consules erst allmählich in die Sprache der landesherrlichen Kanzlei eingegangen ist, was allerdings noch zu beweisen wäre. Vielleicht hat sich der Landesherr auch zunächst gesträubt, diesen Bürgervertretungen jenen Namen zuzuerkennen und sie damit anzuerkennen; wir wissen davon jedoch nichts.

Aus diesen Ausführungen erhellt, daß wir um 1300 für alle neumärkischen Städte einen Rat annehmen dürfen, auch wenn er nicht urkundlich für so frühe Zeit zu belegen ist. Seine Amtsdauer betrug ein Jahr²⁶⁾, wir können aber über seine Mitgliederzahl und seine Befugnisse auf Grund der Urkunden keine bindenden Aussagen machen²⁷⁾. Erst im 14. Jahrhundert treten uns die Ratmannen in den Zeugenreihen der Urkunden namentlich entgegen; ihre Zahl schwankt zwischen 11²⁸⁾ und 6²⁹⁾. In der zweiten

²¹⁾ Dasselbst Bd. 1 S. 60.

²²⁾ Das nimmt Tschirch Bd. 1 S. 60 an.

²³⁾ Sonst wäre es kaum denkbar, daß bei einer selbständigen Weiterbildung der Ort der Rechtsentlehnung Oberhof hätte bleiben können.

²⁴⁾ S. 109 Anm. 1.

²⁵⁾ In Königsberg: R. A. 19, 231.

²⁶⁾ P. Laband S. 14 § 1; R. Schranil S. 209 f.

²⁷⁾ Zunächst werden die Ratmannen ohne Namen genannt: R. A. 19, 231.

²⁸⁾ 1315 in Bernstein: R. A. 18, 74.

²⁹⁾ 1348 in Königsberg: R. A. 19, 211.

1362 in Woldenberg: R. A. 19, 469 f.

1381 in Arnswalde: R. A. 19, 476 f.

Andere Zahlen sind: 10 in Königsberg 1323, 1331, 1332 (R. A. 19, 185, 192, 193). 9 in Königsberg 1358 (R. A. 19, 465 nr. 32). 7 in Woldenberg 1361 (R. A. 18, 304 f.)

Hälfte des Jahrhunderts finden sich allerdings nur 3 oder 4 Ratmannen unter den Zeugen³⁰⁾.

Ihnen gegenüber war der Landesherr durch den Schultheißen und in einigen Städten noch durch den Vogt vertreten, in deren Händen die Gerichtsbarkeit lag³¹⁾. Außerdem hatte der Schulze die Geschäfte der Siedlung so lange zu führen, bis nach Ablauf der Freijahre die Stadtverfassung in Kraft trat³²⁾ und nunmehr die Vertretung der Bürgerschaft, die späteren Ratmannen, die Verwaltung übernahmen.

³⁰⁾ z. B. in Arnswalde 1378, 1380, 1381 3 bzw. 4 Ratmannen; R. A. 18, 37 nr. 58; 19, 475, 476 nr. 48; 481).

In Woldenberg 1361 3 Ratmannen; R. A. 18, 28 nr. 42.

³¹⁾ a. Die schultheize sal haben die Gewalt van des landes herren; he sal ouch damite belent wesen . . . : P. Laband S. 15 § 10.

b. Bögte zuerst genannt in Königsberg; R. A. 13, 215.

³²⁾ J. S. 111 Anm. 13 a.

Der Stadtplan als Urkunde.

Eine wertvolle Bereicherung des urkundlichen Materials ist für die Entstehung und Entwicklung der Städte häufig durch eine vorsichtige Auswertung ihrer Grundrisse zu gewinnen. Die Musterung der neumärkischen Stadtpläne, die mir in der Gerlach'schen Sammlung¹⁾ und bei J. Siedler²⁾ vorlagen, ergibt die große Regelmäßigkeit aller Anlagen, die selbst bei Königsberg, einer gewachsenen Stadt, klar erkennbar ist. Dazu sei jedoch gleich bemerkt, daß bei vielen Orten — für Woldenberg und Kallies ist es quellenmäßig zu belegen³⁾ — nach großen Stadtbränden das an sich schon regelmäßige Stadtbild durch Verbreiterung und Beградigung der Straßen erneut verändert wurde.

Stadtbildende Bedeutung ist allein dem Verkehrswege beizumessen⁴⁾, an dem die Stadt entstand, und den sie immer als eine Hauptstraße in ihren Grundriß einbezog. Damit hebt sich die deutsche Stadt und auch das deutsche Dorf grundsätzlich von der slawischen Siedlung ab, die abseits von den eigentlichen Verkehrswegen lag⁵⁾.

Rechtwinklig sich kreuzende Straßen teilen das Stadtgebiet in ziemlich regelmäßige Baublöcke, so daß der Grundriß die Vermutung nahelegt, die Stadt sei aus einem Guß entstanden. Konnte

¹⁾ Die Gerlach'sche Sammlung befindet sich in der Plankammer des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin (Signatur 2510/11). Sie ist ein Teil des Archivs der ehemaligen Oberbaudeputation; sie umfaßt 41 Pläne von 28 märkischen Städten, darunter 28 Katasterpläne, die sämtlich aus den Jahren 1720—24 stammen; vergl. H. Bütow in „Die Neumark“ Jahrgang 1931 Nr. 9—12 S. 60 ff

²⁾ Jobst Siedler, Märkischer Städtebau Berlin 1914.

³⁾ J. Teil I Abschn. Woldenberg Anm. 13. — Für Templin und Kallies bringt J. Siedler S. 112 u. 133 eine ähnliche Nachricht.

⁴⁾ Darauf weist letztlich hin: G. Schönald.

⁵⁾ J. Teil II Abschn. 1 S. 105 f.

Siedler für Städte wie Nauen, Gardelegen, Osterburg und Spremberg⁶⁾ die alte Stammsiedlung aus der Straßensführung erschließen, die als Keimzelle der nachmaligen Stadt zu gelten hat, so scheitert dieser Versuch für die neumärkischen Städte, da bei ihnen nur geringe Spuren auf eine Städterweiterung deuten. In Reetz zeigt die Bezeichnung „Die Neustadt“ den Ort an, den man erst später bebaut hat⁷⁾; in Arnswalde ist eine Städterweiterung über das Fließ nach Süden zu durchaus wahrscheinlich⁸⁾, denn Dramburg hat den Teil südlich der Drage auch erst später in das Stadtgebiet einbezogen⁹⁾. Bei Friedeberg wäre eine ringförmige Erweiterung nur vor der Anlage des Klosters denkbar, das ebenso wie in Königsberg und in Berlin innerhalb der Befestigung entstanden sein muß¹⁰⁾. Landsbergs alte Stadtgrenze kann im Norden die Wollstraße gewesen sein, da aber ihre Fortsetzung im Süden der Stadt nicht sehr klar erkennbar ist, stehen wir hier auf sehr unsicherem Boden¹¹⁾.

Von Anfang an scheint man die Städte — Königsberg ausgenommen — also in dem Umfange geplant zu haben, den der spätere Mauerring anzeigt. Der Boden innerhalb der Befestigung wurde vom Markt aus zunächst an den Haupt-, dann an den Nebenstraßen entlang aufgeteilt; der Mauerkranz umschloß demnach bebaute und unbebaute Hausstellen¹²⁾. Diese These scheint noch durch folgende Beobachtung gestützt zu werden: Die Kataster der oben genannten Gerlach'schen Sammlung teilen die Grundstücke in „Öffentliche Häuser, Brauhäuser, Kleine Häuser und Buden“. Die Verteilung dieser Stellen — von den Öffentlichen Häusern abgesehen — im Stadtgebiet ist nicht gleichmäßig. Die Brauhäuser finden sich über die ganze Stadt verteilt, vornehmlich aber am Markt und an den Hauptstraßen, während die Kleinen Häuser und Budenstellen fast ausschließlich in den Hinterstraßen liegen. Innerhalb der Brauhäuser gab es noch weitere Abstufungen, die jedoch aus den Katastern von 1720/23 nicht ersichtlich sind¹³⁾. Sollte nun nicht auch in der Neumark die (große?) Braugerechtigkeit auf den Grundstücken gelegen haben, die zuerst besetzt wurden? Sollte man demnach auf diesem Wege nicht auch in der Neumark den Vorgang der Besetzung eines Stadtgebietes mit Hausstellen klären können¹⁴⁾?

⁶⁾ J. Siedler Abb. 9, 11, 33, 34.

⁷⁾ do. Abb. 112.

⁸⁾ do. Abb. 65; Anh. Abb. 28.

⁹⁾ do. Abb. 46, S. 75 und 104; Anh. Abb. 31.

¹⁰⁾ do. Abb. S. 75 und 109; Anh. Abb. 32.

In Berlin verlief die Stadtmauer durch die heutige Neue Friedrichstraße, an die das Franziskanerkloster mit seinem Chor heranreichte.

¹¹⁾ J. Siedler S. 114; Anh. Abb. 34.

¹²⁾ Bei Berlinchen ist das am deutlichsten zu erkennen. Der Stich von Merian (Tafel 12) aus dem Jahre 1652 zeigt das Stück zwischen der Bergstraße und der Mauer noch als unbebautes Gelände, während es nach dem Stadtplane von 1721 in Grundstücke aufgeteilt war.

Die Stiche Merians sind zu benutzen in dem Neudruck der *Typographia Electoratus Brandenburgici et Ducatus Pomaraniae* Frankfurt a/M. 1926.

Eine weitere Frage für die Stadtplanforschung ist diese: Kann man aus dem Stadtgrundriß auf die Entstehungszeit der Stadt schließen? Eine unumwundene Antwort steht bislang noch aus, sie kann auch im Rahmen dieser Arbeit nicht gegeben werden; es soll nur an zwei Beispielen versucht werden, einen Weg zu weisen, auf dem man möglicherweise weiterkommen kann.

Wir wissen schon längst, daß die Städte der Altmark, im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts entstanden, noch keinen regelmäßigen Stadtgrundriß aufweisen¹⁵⁾. Wir wissen, daß Berlin und Prenzlau, um 1230¹⁶⁾ bzw. 1234¹⁷⁾ entstanden, bereits einen klaren Grundriß ausgebildet haben¹⁸⁾, und wir sahen weiter, wie die neumärkischen Städte in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts den regelmäßigen Grundriß zu größter Reinheit entwickelten. Für diese drei Stufen der Plangestaltung läßt sich der Unterschied verhältnismäßig leicht herausarbeiten, denn der zeitliche Abstand unter den Orten ist ziemlich groß, und außerdem vertreten die altmärkischen Städte den Typ der gewachsenen, die rechtselbischen Städte größtenteils den der planmäßig angelegten Stadt. Die Schwierigkeiten beginnen aber sofort, will man die Grundrisse der einzelnen Stufen auf Merkmale hin prüfen, um dann innerhalb der Stufen auf eine Entwicklung schließen zu können. Hier sei mir der Hinweis auf zwei Beobachtungen gestattet:

Städte, deren Entstehen in die ersten sechs Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts fällt, zeigen häufig einen Markt mit rechteckiger Grundform¹⁹⁾, der wie in Schönfließ durch seine Größe übertrifft: Landsberg, Königsberg²⁰⁾, Eberswalde, Lychn, Prenzlau²¹⁾, Gnoin und Ribnitz²²⁾ zeugen davon. Je weiter wir uns dem Ende des 13. Jahrhunderts nähern, desto kleiner scheint der Markt zu

¹⁵⁾ Die Abstufung erfolgte je nachdem wie oft gebraut werden durfte.

¹⁶⁾ H. Gröger hat auf diesem Wege für Meissen (Deutsche Siedlungsforschungen, Festschrift für R. Köhlsche 1927) ähnlich wie F. Körig (Der Markt in Lübeck, 1922) den ältesten Kern der Siedlung zu ermitteln gesucht. Von diesen Untersuchungen ausgehend stellte ich fest, daß in den Städten Cottbus, Crossen, Drossen, Reppen, Sommerfeld, Zielenzig, Züllichau (im Lande Sternberg und in der Lausitz) fast sämtliche Grundstücke am Markt und an den Hauptstraßen Braugerechtigkeit hatten. Für Meissen ermittelte Gröger einen Kern von 117 Grundstücken; für die neumärkischen Städte scheint es sich um ähnliche Zahlen zu handeln. Genaue Ergebnisse hoffe ich in einer Sonderuntersuchung zu liefern.

¹⁷⁾ R. Aue a. o. o., dazu die entsprechenden Pläne bei J. Siedler.

¹⁸⁾ E. Raeber, Die Gründung Berlins und Kölns, F. B. P. G. 38, 1926.

¹⁹⁾ J. Siedler S. 121.

²⁰⁾ Dasselbst Abb. 12 und 67.

²¹⁾ Neubrandenburg (Mecklenburg-Strelitz), Gransee (Kreis Ruppin), Forst (Niederlausitz), Malchin (Mecklenburg-Schwerin) weisen, obgleich in der Zeit (1286—1282) entstanden, quadratische Marktplätze auf: Pläne bei J. Siedler Abb. 63, 26, 107; Malchin: Friß, Stadtanlagen S. 27 Tafel 2 und R. Hoffmann S. 130.

²²⁾ Anh. Abb. 33.

²³⁾ J. Siedler Abb. 87, 180, 67.

²⁴⁾ R. Hoffmann S. 70 f., 78 f.

werden²³⁾, desto mehr nähert er sich der Form des Quadrates an²⁴⁾, die er in Arnswalde, Berlinchen, Dramburg, Friedeberg, Driesen, Schivelbein²⁵⁾ und Kallies²⁶⁾ fast oder ganz erreicht, also in Städten, die nach 1270 — um einen groben Grenzwert zu nennen — entstanden sind.

Der zweite Hinweis gilt der Planung, wie sie uns bei Städten wie Schivelbein und Neuwedell begegnet, deren Entstehung in das letzte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts fällt. J. Siedler spricht diesen Grundriß als eine Verbindung von Parallel- und Meridian-system an, der besonders für den Ausgang der von ihm angenommenen zweiten Siedlungsepoche kennzeichnend sei²⁷⁾.

²³⁾ Deutsch-Krone und Märkisch Friedland, 1303 und 1314 angelegt, zeigen beide keinen quadratischen Markt: J. Siedler Abb. 159, 166.

²⁴⁾ J. Siedler S. 41.

²⁵⁾ Anh. Abb. 36.

²⁶⁾ J. Siedler Abb. 169 Anh. Abb. 41.

²⁷⁾ Dasselbst S. 12 zur Einteilung der Siedlungsepochen; zu den Fachausdrücken vergl. ebenfalls entsprechende Stellen daselbst.

Die Städte im 14. Jahrhundert.

Während von einer inneren Entwicklung der städtischen Gemeinwesen im 13. Jahrhundert im großen und ganzen wenig zu spüren ist, läßt das ungleich reichere Urkundenmaterial des 14. Jahrhunderts das Streben der Städte nach innerem Ausbau klar erkennen. Dabei bleibt aber zu berücksichtigen, daß die Entwicklung der einzelnen Städte, je nachdem wann sie gegründet worden waren, verschieden weit fortgeschritten war, sodaß man z. B. Königsberg, Friedeberg und Dramburg in dieser Hinsicht wohl kaum einander gleichsetzen darf. Demgemäß müssen wir für das 14. Jahrhundert das Nebeneinander verschiedenster Entwicklungsstufen annehmen, obwohl sie uns aus den Urkunden nur hier und da greifbar werden¹⁾. Allen diesen Stufen ist das Streben nach immer größerer Selbständigkeit gemeinsam, das uns allerdings in mannigfacher Art aus dem urkundlichen Material entgegentritt.

Träger solcher Bestrebungen war der Rat, den wir bereits kennen lernten. An seiner Spitze treffen wir im 14. Jahrhundert den Bürgermeister (proconsul), den wir in Königsberg, Arnswalde, Landsberg und Schivelbein nachweisen können²⁾. Um 1350 scheinen Gilden und Gewerke ebenfalls Einfluß auf die Stadtverwaltung genommen zu haben³⁾; nicht zu vergessen sind in diesem Zu-

¹⁾ Vielleicht ist so die Tatsache zu erklären, daß der Rat in den einzelnen Städten zu verschiedenen Zeiten greifbar wird.

²⁾ Königsberg: R. A. 19, 207 nr. 59.

Arnswalde: van Nießen Rep. nr. 37.

Landsberg: P. UB. V nr. 3443; vergl. van Nießen Rep. nr. 15.

Schivelbein: R. A. 18, 232 ff.

³⁾ Zuerst 1350 in Königsberg genannt (R. A. 19, 221); sie kommen dann oft in den Urkunden vor, 1403 beschwert sich sogar der Hochmeister bei den 4 Gewerken von Arnswalde über den Rat (van Nießen Rep. nr. 99).

sammenhänge die Schöffen, durch welche Einrichtung die Bürger schon früh an der Rechtsprechung beteiligt waren⁴⁾.

Ihnen standen als Vertreter der landesherrlichen Gewalt weiterhin die Vögte und in gewissem Sinne auch die Schulzen gegenüber, in deren Händen die Gerichtsbarkeit lag.

Vögte lassen sich seit 1273⁵⁾ in der Neumark nachweisen, die zu Zwecken der Verwaltung und Rechtsprechung in Vogteien aufgeteilt war; diesen Vogteien scheinen die terrae des Landbuches von 1337 zu entsprechen⁶⁾, jedenfalls ist für die terrae kein anderer Zweck ersichtlich, und außerdem besitzen wir, was die Einteilung des Landes betrifft, für die frühe Zeit keinen anderen Anhaltspunkt⁷⁾. Erst für die Mitte des 14. Jahrhunderts können wir den Begriff Vogtei bestimmen: 1348 wurden Arnswalde, Reek, Dramburg, Nörenberg und Kalliez zu einer Vogtei⁸⁾, Landsberg, Friedeberg, Woldenberg, Berlinchen und Tankow zu einer zweiten zusammengefaßt⁹⁾, neben die 1350 das Gebiet von Königsberg, Soldin, Bärwalde, Schönfließ, Lippehne, Mohrin als weitere Vogtei trat¹⁰⁾. Diese neuen Gebilde hatten mit den terrae des Landbuches nichts mehr zu tun.

Aus den die Vogteien betreffenden Urkunden lassen sich einige bemerkenswerte Tatsachen feststellen:

1. Die als Vögte eingesetzten Lehnsleute walteten anscheinend nur solange ihres Amtes, bis sie aus den ihnen zugewiesenen Landstrichen alle entstandenen Unkosten gedeckt bzw. diejenigen Gelder gezogen hatten, die ihnen der Landesherr schuldete¹¹⁾.
2. Richterliche Befugnisse über die Städte standen den Vögten nicht mehr zu, denn um 1350 waren die Städte ja bereits dem Landgericht entzogen¹²⁾.

Die sonstigen Obliegenheiten der Vögte sind in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung¹³⁾.

⁴⁾ Zuerst 1298 in Königsberg genannt (R. A. 19, 178). — Es deutet nichts darauf hin, daß erst nach Anfall des höchsten Gerichtes an den Schulzen zu dessen Entlastung das Schöffenkolleg entstand, wie Schrader S. 65 will. Schöffen und Rat standen, soweit wir sehen, nebeneinander.

⁵⁾ R. A. 13, 215; vergl. Teil I Abschn. Königsberg Anm. 47.

⁶⁾ Landbuch ed. von Raumer, ed. Gollmert.

⁷⁾ Bei dieser Gelegenheit sei auf folgende Beobachtung hingewiesen: vergleicht man die Karte des Landbuches (Anm. 6) mit der bei B. Schulze (Landesteilungen), so ergibt sich eine merkwürdige Übereinstimmung, deren Erklärung hier nicht gegeben werden kann, die sicherlich aber bemerkenswerte Aufschlüsse über die Einteilung des Landes unter askanischer Herrschaft liefern würde.

^{8/9)} R. A. 18, 120 nr. 38; Reg. Kletke I S. 181.

¹⁰⁾ R. A. 18, 126 f.; Reg. Kletke I S. 218 f.

¹¹⁾ f. Anm. 10: „Promittentes eciam, quod predictos de Uchtenhagen de Wedel et Morner ab eadem aduocacia et suis pertinenciis nolumus, nec debemus (remouere, prius) quam ipsis et eorum heredibus per nos et heredes nostros de omnibus conquisicionibus faciendis nobis, dampnis et sumptibus in servicio nostro pro nostris usibus percipiendis, que probabiliter docere poterunt, integraliter fuerit satisfactum“.

¹²⁾ f. unten S. 118 f.

¹³⁾ Dazu f. Spangenberg S. 168 f.



Den sinnfälligsten Ausdruck erhält das Streben der Städte nach innerer Unabhängigkeit und das damit verbundene langsame Schwinden des landesherrlichen Einflusses in der Entwicklung der städtischen Gerichtsbarkeit.

Ursprünglich unterstanden auch die Städte den Landgerichten¹⁾; in ihren Mauern waltete zwar der Schulze seines richterlichen Amtes, aber jeder Bürger konnte ebenfalls vor ein Gericht außerhalb der Stadt gezogen werden. Gelegentlich der Bedekämpfe in den 80er Jahren des 13. Jahrhunderts haben wohl alle Städte — von Stendal und Prenzlau ist das Privileg erhalten²⁾ — die Versicherung bekommen, daß sie stets einen belehnten, in ihren Mauern ansässigen Richter haben sollten, ohne vom Markgrafen oder von seinem Vogte gehindert zu werden³⁾. Diese Zusicherung wurde bei der Einführung der Orbede anscheinend auch den anderen Städten gegeben, ein Vorgang, der in der Neumark in die ersten beiden Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts zu setzen ist, — Landsbergs Bürgern wurde dieses Recht 1317 zugebilligt⁴⁾ — dessen Anfänge aber bereits in das letzte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts fallen: seit 1292 stand nämlich dem Rate von Königsberg das Recht zu, über alle, die Mühlen in den Stadtgräben betreffenden Rechtsfälle zu richten⁵⁾, und die Ratsmänner von Bärwalde erwarben 1317 den Sumpf Borsch samt der Gerichtsbarkeit über denselben⁶⁾.

Auf ähnliche Weise werden auch die übrigen neumärkischen Städte dieses Vorrecht erhalten haben; damit war die rein rechtliche Entwicklung zu Gunsten der Gemeinden abgeschlossen⁶⁾.

¹⁾ H. Brunner S. 166. — Sonst wäre das Recht, nur vor ihrem Richter stehen zu brauchen, nicht recht verständlich. Vergl. dazu Spangenberg S. 168 f. und auf ihm fußend Schrader S. 87 f.

²⁾ Für Stendal: R. A. 15, 26 f.; Reg. Krabbo nr. 1298: „Item predicte civitati Stendal et Burgensibus nec eorum successoribus dedimus, ut habeant in pheodatum iudicem sive scultetum, virum hereditarium, cum ipsis in civitate Stendal perpetuum commanentem. Nos autem dictum iudicium vel prefecturam emere non debemus nec aliquis vice nostra, et nullus advocatorum nostrorum acquirere debet iudicium supra dictum, in statuque eodem dicta prefectura perpetuo permanebit scilicet, quo stat tempore iam presenti“.

Für Prenzlau: R. A. 21, 94; Reg. Krabbo nr. 1311 (ähnlicher Wortlaut).

³⁾ f. Teil I Abschn. Landsberg Anm. 84.

⁴⁾ R. A. 19, 231; Reg. Krabbo nr. 1535: „Item molendina situata in fossatis dicte civitatis debent esse sub iudicio civitatis, ita quod, si quis excessus in eis fuerit perpetratus, ipsum consules iudicabunt, sive hic fuerit in mattis seu in aliis, neque nostri officiales ipsum aliquatenus iudicabunt“.

⁵⁾ R. A. 19, 10; Reg. Kletke I S. 85: „ reservantes nobis omnes pascuas pecorum in eadem (palude), et si aliquis excessus fuerit perpetratus, de hoc nobis denarii cedent duo, civitati vero unus“. (So wird auch die Urkunde R. A. 19, 187 f. verständlicher). — Zur Sache: van Nießen, Geschichte S. 526.

⁶⁾ Von hier aus betrachtet erscheint die Urkunde Markgraf Ludwigs des Älteren von 1344 Januar 19 (R. A. 19, 206; Reg. Kletke I S. 160), die Königsberg, Soldin, Arnswalde, Friedeberg, Woldenberg und anderen Städten den Gerichtsstand vor ihrem Schulzen zusichert, als Bestätigung einer älteren Verleihung. So auch Spangenberg S. 259.

Hieron ist die Entwicklung der Gerichtsgebühren streng zu unterscheiden. In den Gründungsurkunden wurde den Schulzen gewöhnlich $\frac{1}{3}$ der Gefälle des niederen Gerichtes überwiesen⁷⁾; die restlichen $\frac{2}{3}$ erhielt der Gerichtsherr, in unserem Falle der Markgraf, der ebenfalls die Einkünfte des obersten Gerichtes bezog. Mit der Loslösung der Städte aus der Gewalt der Landgerichte mußte sich auch bei den Gerichtsgefällen eine Wandlung einstellen. War der Schulze bislang nur für die niedere Gerichtsbarkeit zuständig gewesen, so hatte er nunmehr alle Fälle der Stadt zu erledigen, bezog dafür von jetzt an $\frac{1}{3}$ aller Gefälle⁸⁾, die man unter dem Namen Niederes Gericht begriff. Die weiteren $\frac{2}{3}$ des Gesamtbetrages wurden wie bisher an den Gerichtsherrn abgeführt, der sie unter Beibehaltung des alten Namens als Oberstes Gericht vergab; diese Ausdrücke dienten demnach nur noch zur Unterscheidung eines großen und eines kleinen Anteils an den Gerichtsgefällen.

Aus dem Gesagten erhellt, daß die Städte aus den Exemptionsprivilegien zunächst keinen materiellen Vorteil ziehen konnten; jene Verbriefungen besagen von hier aus betrachtet nur, daß ein städtischer Bürger als landesherrlicher Beamter (Lehnsmann) über alle Fälle innerhalb der Mauern richten durfte. Erst im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts gelangten einige Gemeinden auch in den Besitz der Gerichtsgefälle⁹⁾; der Landesherr war durch diese Entwicklung einer wichtigen Geldquelle beraubt und sein Einfluß auf das städtische Gerichtswesen auf das Ernennungsrecht des Schulzen beschränkt worden.

7) s. die sogenannten Gründungsurkunden von Landsberg, Berlinchen und Dramburg.

8) In Landsberg scheint eine Sonderregelung stattgefunden zu haben, denn dort wird immer nur $\frac{1}{4}$ des Gerichtes in Verbindung mit dem Schulzen genannt: vergl. die Ausführungen Teil I Abschn. Landsberg.

9) Königsberg erwarb sie 1372: R. A. 19, 256; Landsberg besaß sie von 1383—1388: R. A. 24, 89; 18, 407 f.; 24, 89 f. —

Nach dem Landbuch Karls IV. war das Gericht (d. h. die Gefälle) in Königsberg, Berlinchen, Arnswalde und Friedeberg an den Rat verpfändet; über Soldin, Lippehne, Reeh, Woldenberg, Berneuchen und Rüstzin fehlen die Angaben, während die Angefälle in Landsberg in Privatbesitz waren (s. oben).

Einen weiteren Teil seiner Einnahmen bezog der Landesherr aus der Bede, über deren Entstehen wir, was die märkischen Lande links der Oder betrifft, durch die Bedeverträge der Jahre 1279—1282 unterrichtet sind, während wir für die Neumark darüber keine speziellen Urkunden besitzen¹⁾. Am 18. August 1280 verzichteten die Markgrafen der Ottonischen Linie Otto (V.), Albrecht (III.) und Otto (VI.) in einem Vertrage mit den Ministerialen, Rittern, Knappen und allen Untertanen ihres Landes für alle Zeiten auf jede Art außerordentlicher Geldzahlung²⁾. Ahn-

1) Zum Folgenden vergl. Spangenberg S. 335 ff. und Schrader S. 77 ff.

2) R. C. 1, 9 ff.; Reg. Arabbo nr. 1223 (mit der irrtümlichen Angabe R. C. 1, 10 nr. 9). „... cum terre nostre ministerialibus, militibus, armigeris, vasallis quibuslibet et subditis universis manifestum fecimus.“

liche Abmachungen, wenn sie auch nicht in so allgemeiner Form erhalten sind, hatte auch die Johanneische Linie in ihren Landen getroffen³⁾. Da beide Linien ebenfalls in der Neumark begütert waren⁴⁾ und dieses Gebiet in jenen Verträgen von 1280 nicht ausgenommen wurde, galten ihre Bestimmungen auch für die Neumark und ihre Städte, d. h. soweit diese damals bereits bestanden. Städte, die erst nach oder in den 80er Jahren gegründet wurden, erhielten diese Bedeprivilegien wohl unmittelbar bei der Gründung⁵⁾; das Material ist jedoch zu spärlich, als daß bindende Schlüsse daraus gezogen werden könnten.

Die nächste Stufe der Bedeentwicklung ist die Ablösung der Bede durch eine jährlich zu entrichtende, theoretisch gleichbleibende Summe, Orbede genannt⁶⁾. In der Neumark wird uns dieser Vorgang zuerst 1317 greifbar, als Markgraf Woldemar der Stadt Königsberg 50 Mark als Orbede verbriefte, die nicht erhöht werden sollte; dafür erließ die Stadt ihm eine Schuld im Betrage von 800 Talenten⁷⁾. Bis gegen Ende der 30er Jahre des 14. Jahrhunderts scheint allen Städten die Ablösung gelungen zu sein⁸⁾. Die Gemeinden hatten mit der Festlegung der Summe nicht unwesentliche Vorteile errungen, denn sie waren einmal gegen eine willkürliche Erhöhung der Steuer im großen und ganzen geschützt, und zum anderen Male konnte man mit dem Bedebetrag als mit einer feststehenden Ausgabe rechnen. So war die Orbede Gemeindelast geworden, die im weiteren Verlaufe des 14. Jahrhunderts aus mannigfachen Anlässen sich immer weiter verringerte⁹⁾, so daß sich die Orbedesätze als völlig willkürlich er-

³⁾ Hier sind erhalten: 1. Ein Vertrag mit Stendal 1279 Dez. 13 (R. A. 15, 24; Reg. Krabbo nr. 1204). 2. Ein Vertrag mit den Untertanen der Altmark 1281 Mai 1 (R. C. 1, 10f.; Reg. Krabbo nr. 1253); 3. Ein Vertrag mit den Einwohnern der Länder Havelberg und Havelland (s. Reg. Krabbo nr. 1263/64).

⁴⁾ B. Schulze S. 16—18.

⁵⁾ Für Kalltes wurde z. B. bestimmt: „Insuper prenomiatus cives ob specialem favorem et eorum paupertatem respicientes a festo Martini nunc venturo per sex annos subsequentes a Precaria . . . libere esse volumus“. R. A. 18, 101, P. UB. IV nr. 2110; Reg. Krabbo nr. 1881.

⁶⁾ Diese Entwicklung wird uns seit dem Vertrage von 1282 Mai 20 (R. A. 15, 26f.; Reg. Krabbo nr. 1298) greifbar; Spangenberg S. 348.

⁷⁾ R. A. 19, 183; Reg. Kletke I S. 86.

⁸⁾ Die Städte scheinen 1338 den Betrag der jährlichen Orbede zur Auslösung der Lausitz als einmalige Zahlung beigesteuert zu haben. Diese Summe sollte in 10 Jahresraten abgetragen werden, sodaß die 1338 ermäßigte Summe den zehnten Teil des geleisteten Betrages ausmachte. Vergl. Teil I Abschn. Landsberg Anm. 31.

Bei Mohrin wird die Orbede 1335 genannt: R. A. 19, 72 nr. 13.

⁹⁾ Mohrin erhielt 1335 einen Orbedenachlaß propter gravem inopiam: R. A. 19, 72 nr. 13; 1337/38 erfolgte hinsichtlich einer Belagerung (attendentis turbaciones et iacturas) weitere Ermäßigung: R. A. 19, 72 nr. 14, 15.

Tankow erhielt 1347 zur Förderung der Befestigungsanlagen (R. A. 18, 290); Schönfließ wegen Auslösung der Pfänder Ludwigs des Älteren (R. A. 19, 75 nr. 21);

Landsberg für Verdienste (R. A. 118, 392 nr. 35);

Woldenberg als Entschädigung für Mühen (R. A. 18, 292 nr. 21) und Bärwalde wegen Armut (R. A. 19, 20f.) derartige Ermäßigungen.

weisen; sie entsprachen jedenfalls zum größten Teil nicht mehr der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden, z. B. war Landsbergs Orbede nach dem Zeugnis des Landbuches von 1376 auf 52 Mark gesunken¹⁰⁾, während die Stadt zu der außerordentlichen Steuer vom Jahre 1377 mit 250 Mark den bei weitem höchsten Betrag aller neumärkischen Städte aufbrachte¹¹⁾. Noch trasser waren die Gegensätze bei Arnswalde, das 9 Mark Orbede und 200 Mark an ordentlicher Abgabe zahlte¹²⁾.

Die letzte Stufe der Entwicklung war erreicht, wenn die Orbede nicht mehr an den Landesherrn abgeführt wurde, sondern der Rämmereikasse verblieb: Königsberg, Schönfließ, Soldin und Lippenehne waren 1376/77 im Besitze der Orbede, während diese in Berlinchen, Reetz und Friedeberg an landesherrliche Lehnsleute verpfändet war¹³⁾.

¹⁰⁾ Landbuch ed. Fildicin S. 7.

¹¹⁾ Ebenda S. 12.

¹²⁾ Ebenda S. 31 und 12.

¹³⁾ Ebenda S. 31 f.: In Berlinchen waren es die von Wedel, in Friedeberg die von der Osten.

Bietet die Entwicklung dieser landesherrlichen Einnahmequelle das Bild schrittweisen Zurückweichens landesherrlichen Einflusses, so tritt uns das in gleichem Maße bei der Betrachtung der Abgaben entgegen, die der Landesherr als Grundherr aus den Städten bezog¹⁾. Sie bestanden aus drei Teilen.

Am einträglichsten war der Hufenzins (census mansorum). Wie schon sein Name besagt, wurde er von den Hufen in einer Höhe erhoben, die gewöhnlich bereits in der Gründungsurkunde festgelegt war. Landsbergs Bürger hatten von jeder beackerten Hufe ein halbes Vierdung brandenburgischer Münze zu entrichten²⁾. Der dritte Teil dieser Abgabe gehörte zum Schulzenamt³⁾; über den Rest verfügte der Landesherr, der Teile davon entweder als Pfänder versetzte oder sie verschenkte⁴⁾. Die Städte selbst kamen nur in den Besitz einzelner Anteile⁵⁾; völlige Verfügung über den Hufenzins erhielt, soweit unsere Urkunden davon berichten, nur die Stadt Arnswalde⁶⁾.

¹⁾ J. Spangenberg S. 232 f.; zuletzt R. Schrader S. 70.

²⁾ R. U. 18, 369 f.; nach Spangenberg betrug die Abgabe 3 $\frac{1}{2}$ Schillinge, bei Dramburg war es die gleiche Summe (R. U. 18, 215); Krabbo nr. 1666 gibt 3 Schillinge an.

³⁾ So in Landsberg, Berlinchen, Dramburg, Arnswalde (R. U. 18, 369, 63, 215, 29 f.) und in Königsberg (R. U. 19, 244, 245).

⁴⁾ Vergl. z. B. die Urkunden R. U. 18, 227 nr. 21, 292 nr. 20, 301 f.; R. U. 19, 21 f., 200 nr. 46.

⁵⁾ Soldin 1344: R. U. 18, 455; Bärwalde 1359: R. U. 19, 27 f.; Königsberg 1358: R. U. 19, 228; Lippenehne 1369: R. U. 18, 86; R. Schrader (S. 71 Anm. 77) irrt, wenn er die Urkunde R. U. 19, 76 nr. 23 in diesem Zusammenhang stellt, wie ihm überhaupt entgangen ist, daß in allen diesen Urkunden nur von Hebungen aus dem Hufenzins, nicht aber von dem ganzen Zins die Rede ist.

⁶⁾ R. U. 18, 18; Reg. Aletke I S. 177.

Ein ähnlicher Mangel an urkundlichen Belegen läßt auch bei dem Areal-, Worth- oder Rutenzins (census arearum, census vulgariter Rudentyn dictus)⁷⁾, keine umfassende Darlegung zu. Dieser Zins war die Abgabe von der Hausstelle, der area; über seine Höhe wissen wir aus den neumärkischen Urkunden nichts. Auch von dem Rutenzins fiel der dritte Teil dem Schulzen zu⁸⁾, während der Rest — der Ertrag scheint im Vergleich zum Hufenzins nur gering gewesen zu sein —, der landesherrlichen Verfügung unterlag.

Der dritte Teil grundherrlicher Abgaben bestand im Stättzins (census stationum)⁹⁾, der vom Kaufhause, seinen Verkaufsständen und den während der Marktzeit aufgeschlagenen Buden erhoben wurde. Dem Landesherrn flossen z. B. in Landsberg 2 Pfennig von jeder Marktstätte zu, während die Stadt den Rest, dessen Höhe nicht genannt ist, erhielt; 1 Pfennig gehörte außerdem noch von jeder Stelle zum Schulzenamt¹⁰⁾.

Das Fehlen der Nachrichten über diesen Zins mag sich daraus erklären lassen, daß der Ertrag dieser Steuer nur in den größeren Städten so bedeutend war, daß sein Besitz der Stadt erstrebenswert erschien; in Königsberg brachte das Stättgeld denn auch so viel ein, daß es der Stadt 1366 und 1372 zum Ersatz von Kriegsschäden überlassen werden konnte¹¹⁾.

7) R. A. 18, 369 und 21 f.

8) f. Anm. 2 und 3 genannte Urkunden. — Zur Sache: Spangenberg S. 234 f.

9) Eckert II S. 15 f.

10) R. A. 18, 369 f.

11) R. A. 19, 249 nr. 121; Reg. Kletke I S. 322.

Nicht ganz so einheitlich lagen die Dinge hinsichtlich der Regalien. Das Münz- und das Judenregal sind für die neumärkischen Städte im 14. Jahrhundert ohne größere Bedeutung. Zwar sind uns aus der Mitte dieses Jahrhunderts Prägstätten in Bärwalde, Königsberg, Mohrin und Soldin urkundlich bezeugt, aber es handelte sich anscheinend in allen vier Städten um die landesherrliche Prägstätte für die Neumark, die ihren Sitz abwechselnd in den genannten Orten hatte, denn sie wird niemals in mehreren Städten gleichzeitig genannt. Möglicherweise stand derjenigen Stadt, in der sich die Münze gerade befand, ein Teil der Einnahmen der Münze zu. Urkundliche Nachrichten besitzen wir jedoch nur über Bestimmungen hinsichtlich der Ausmünzung des Geldes oder über Verpachtungen der Erträge einzelner Prägstätten an Privatpersonen. Das Recht, eigene Münzen zu schlagen, ist an die Städte der Neumark nicht verliehen worden¹⁾.

1) E. Bahrfeldt I nr. 130 — 150 stellt die urkundlichen Notizen für die vier Städte zusammen und bringt II S. 244 ff. eine kurze Erläuterung. Vergl. auch Spangenberg S. 294 f.; zuletzt A. John a. o. o.

Ähnlich stand es mit dem Judenregal²⁾. Judengemeinden lassen sich in Arnswalde³⁾, Königsberg⁴⁾, Soldin⁵⁾ und Woldenberg⁶⁾ belegen, doch wird wohl noch manche andere Stadt eine Judenschaft beherbergt haben, nur wissen wir von ihr nichts. In zwei Schutzbriefen nahm der Landesherr 1341 und 1344 die Juden im Lande jenseits der Oder in seinen Schutz und Frieden⁷⁾ und erlaubte ihnen 1350 sogar, fremden Juden bei sich Unterkommen zu gewähren⁸⁾. Das hat aber die Judenverfolgungen nicht etwa von der Neumark ferngehalten, denn 1351 berichtete der markgräfliche Vogt Johann von Wedel, er habe auf Befehl des Markgrafen und mit Hilfe des Rates die Königsberger Judenschaft verbrannt⁹⁾. 1364 wurde den neumärkischen Juden erneut ein Schutzbrief gewährt¹⁰⁾, ein Beweis dafür, daß der Landesherr das Recht des Judenschutzes nicht vergeben hatte.

Ungleich größere Aufmerksamkeit gebührt dem Mühlenregal¹¹⁾, das für die Städte besonders erstrebenswert war, wie die zahlreichen Urkunden über diesen Gegenstand beweisen. Ursprünglich bedurfte der Bau einer Mühle der Genehmigung des Landesherrn, der als Besitzer des Mühlenregals bereits im 13. Jahrhundert Mühlen — z. B. in Berlinchen und Dramburg — als Lehen vergab¹²⁾. Seit derselben Zeit wurde das landesherrliche Regal auch dadurch durchbrochen, daß wie in Landsberg dem Schulzen das Recht eingeräumt wurde, auf seinem Grund und Boden Mühlen frei von jeder Abgabe anzulegen¹³⁾. In den 90er Jahren dieses Jahrhunderts griffen die Städte selbst nach den Mühlen. 1292 wurden in Königsberg die Mühlen im Stadtgraben der Gerichts-

2) Spangenberg S. 324 f.; neuerdings dazu: W. Heise.

3) 1321; van Nießen Rep. nr. 16.

4) R. A. 19, 223 nr. 84; Reg. Kletke I S. 220.

5) R. A. 18, 457 f.; Reg. Kletke I S. 189; der Markgraf überläßt der Stadt u. a. „... wat sy up gheboret hebben van bede geldes oder kornes van Werbelyz und Trymendorp und van den joden yn der stat...“ Die Stadt erhielt also das Judengeld.

Kletkes Regest übersieht diesen Sachteil.

6) f. Teil I Abschn. Woldenberg Anm. 32.

7) R. A. 24, 32 f. und 35; Reg. Kletke I S. 155 und 161 f.

8) R. A. 24, 50 nr. 92; Reg. Kletke I S. 199 f. Zur Sache vergl.

Sello; Markgraf Ludwigs des Älteren neumärkisches Judenprivileg in Der Bär 5, 1879. Zuletzt dazu: W. Heise a. o. o.

9) f. Anm. 4.

10) R. A. 24, 68 f.; Reg. Kletke I S. 309.

11) Spangenberg S. 317 f.; R. Schrader S. 71.

12) R. A. 18, 63; Reg. Krabbo nr. 1187: Molendinum autem, quod ante fundationem civitatis predicte fuit ibi, censum eius et pactum idem Henricus possidebit a nobis sicut antea titulo pheodali.

R. A. 18, 215; Reg. Krabbo nr. 1666: Item molendinum, quod adjacet civitati, supra Dravam exstructum, prefatus schultetus suique heredes cum omni usu justo pheodali titulo liberaliter possidebunt.

13) R. A. 18, 369; Reg. Krabbo nr. 818; ... si molendina construi poterunt et fundari, liberam construendi habebit facultatem, quorum et fructus omnes percipiet sine nobis.

barkeit des Rates unterstellt¹⁴⁾, 1298 verliehen die Markgrafen Otto und Konrad der Stadt das Recht, Mühlen anzulegen¹⁵⁾, und im Laufe des 14. Jahrhunderts brachte die Stadt alle bestehenden Mühlen in ihren Besitz¹⁶⁾. Arnswalde, Landsberg, Schönfließ, Dramburg¹⁷⁾, überhaupt alle bedeutenderen Städte folgten diesem Beispiel, so daß nach dem Anfall der Neumark an den Deutschen Orden dieser den einzelnen Städten die Mühlen abkaufen mußte¹⁸⁾, d. h. die landesherrliche Gewalt hatte im 14. Jahrhundert dieses Regal völlig eingebüßt.

Die wichtigste landesherrliche Einnahmequelle war nach dem Zeugnis des Landbuches Karls IV. das Zollregal¹⁹⁾. Zölle wurden erhoben als Wege- und Brückengelder, als Markt- und als Durchgangszölle. Alle drei Zollarten, im mittelalterlichen Sprachgebrauch nicht von einander unterschieden, sondern als „Ungeld seu theloneum“ häufig genannt, finden sich in den neumärkischen Urkunden, die, soweit sie Zollprivilegien sind, in zwei Gruppen zerfallen: 1. Die eigentlichen Verschreibungen von Zollerträgen, 2. die Zollbefreiungen.

Die Begabung mit Zollerträgen bedeutete für die Kasse der Städte eine weitere Einnahmemöglichkeit, denn sie ersparte den Gemeinden gewöhnlich große außerordentliche Ausgaben. Das trifft besonders für die Wege- und Brückengelder zu, deren Erträge dem Unterhalt von Wegen und Brücken dienten, die die betreffende Stadt in Stand zu halten hatte. Landsberg z. B. durfte seit 1316 ein Wegegeld zum Unterhalt eines Dammes bei der Stadt erheben²⁰⁾, und 1373 sollten Einkünfte aus dem Durchgangszoll u. a. für den Damm jenseits der Warthe Verwendung finden²¹⁾. 1367 war auch der Stadt Lippehne eine Wegsteuer bewilligt worden²²⁾.

¹⁴⁾ R. A. 19, 231; Reg. Krabbo nr. 1535.

¹⁵⁾ R. A. 19, 178; Reg. Krabbo nr. 1732.

¹⁶⁾ f. Teil I Abschn. Königsberg Anm. 39.

¹⁷⁾ Arnswalde seit 1318: R. A. 18, 10 nr. 10, 12 nr. 13, 13 nr. 15, 14 nr. 16. Landsberg seit 1320: P. UB. V nr. 3443; R. A. 18, 377 f., 378, 385 f., 386. Schönfließ seit 1281: R. A. 19, 66 und 74 f.

Dramburg seit 1306: R. A. 18, 216 nr. 5, 223 nr. 17, 225 f. Nach dem Landbuch von 1376 (ed. Fidicin S. 32) besaß der Landesherr dort noch eine Mühle.

¹⁸⁾ 1401 Dramburg: van Nießen Rep. nr. 79.

1403 Arnswalde: van Nießen Rep. nr. 102, 115.

1404 Landsberg: van Nießen Rep. nr. 125.

Waldenberg: van Nießen Rep. nr. 129, 145.

Soldin: van Nießen Rep. nr. 146.

Nur Königsberg weigerte sich, seine Mühlen zu veräußern; van Nießen Rep. nr. 207.

Zur Sache: Heidenreich S. 25.

¹⁹⁾ f. Landbuch ed. Fidicin S. 18. — Zur Sache: Spangenberg S. 271 f.; R. Schrader S. 71.

²⁰⁾ R. A. 18, 374 f.; Reg. Kletke I S. 81.

²¹⁾ R. A. 18, 405 f.; Reg. Kletke I S. 348.

²²⁾ R. A. 18, 85 f.; Reg. Kletke I S. 323.

Innerhalb der Stadt wurde der Marktoll, eine Art Umsatzsteuer erhoben, von der wir aber nur wenig wissen. Soldin erhielt ihn 1281 zugewiesen²³⁾, Schivelbein scheint ihn zur Hälfte besessen zu haben²⁴⁾, während er sonst nur in Königsberg als Besitz der Stadt erwähnt wird²⁵⁾.

Dazu traten die eigentlichen Zollverschreibungen, die uns jedoch nur für Landsberg und Königsberg erhalten sind. Landsberg besaß seit 1340 den halben Durchgangszoll aller Waren, die auf dem Wasserwege an der Stadt vorübergeführt wurden²⁶⁾; 1373 erhielt die Stadt die erste uns bekannte Zollrolle²⁷⁾, die 1391 und 1400 erneut bestätigt wurde²⁸⁾. Bei Königsberg lagen die Dinge insofern anders, als der Stadt 1351 die Zollerträge von Schwedt a. d. Oder für 10 Jahre versprochen wurden²⁹⁾.

Demgegenüber waren die Städte an den Zollbefreiungen weitgehender beteiligt; sie brachten ihnen zwar keine unmittelbaren Einnahmen, sie müssen aber für die Gemeinden und deren Bewohner nicht geringe Bedeutung besessen haben, da man sich die einmal erworbenen Zollbefreiungen immer wieder verbrieften ließ³⁰⁾. In der Neumark erhob der Landesherr in Driesen, Zantoch, Landsberg, Rüstzin, Zellin und Schwedt einen Wasserzoll³¹⁾, von dem die Städte Bärwalde³²⁾, Driesen³³⁾, Friedeberg³⁴⁾, Königsberg³⁵⁾,

²³⁾ R. A. 18, 440f.; Reg. Krabbo nr. 1256: Preter id insuper theloneum quodlibet in civitate Soldin liberum statuimus et solutum.

²⁴⁾ R. A. 18, 232f.; Reg. Kletke I S. 370f.: Vortmer dy helfte von den Broken van upholdynghe wegen vorkopes und entfürynghe an Korn und Vee und an allen andern dynghen

²⁵⁾ R. A. 19, 231; Reg. Krabbo nr. 1535.

Die spärlichen Nachrichten über diese Abgabenart mögen dadurch mit bedingt sein, daß sie von dem Stättezins nur schwer zu unterscheiden sind.

²⁶⁾ R. A. 18, 384 und 385; Reg. Kletke I S. 150.

²⁷⁾ f. Anm. 21.

²⁸⁾ R. A. 18, 414f. und 416f.; Reg. Kletke I S. 391 und 403f.

²⁹⁾ R. A. 19, 224f.; Reg. Kletke I S. 224.

³⁰⁾ Königsberg: f. Teil I Anm. 37, 38.

Landsberg: f. Teil I Anm. 24.

Schönfließ: R. A. 19, 81 nr. 29 (Bestätigung und Erweiterung).

³¹⁾ Die Zollstätten werden zuerst genannt:

Rüstzin 1259: R. A. 19, 5 nr. 7.

Driesen 1317: R. A. 18, 282f.

Zantoch 1335: R. A. 18, 382f.

Landsberg 1340: R. A. 18, 384f.

Zellin 1411: van Nießen Rep. nr. 275; vergl. Rachel, Karte.

Schwedt 1302: P. UB. IV nr. 2028.

Zur Sache: Rachel a. o. o.

³²⁾ 1349 zollfrei in der Mark: R. A. 19, 17 (f. 26f.).

³³⁾ 1347 in Zantoch, Landsberg, Rüstzin, Schwedt: R. A. 18, 290f.

³⁴⁾ 1345 stromab in Schwedt nur den halben Zoll: R. A. 18, 289 nr. 14.

³⁵⁾ 1351 zollfrei in der Mark: R. A. 19, 224.

Landsberg³⁶⁾ und Schönfließ³⁷⁾ ganz oder teilweise befreit waren; Bärwalde, Schönfließ und Königsberg besaßen sogar Zollfreiheit in der ganzen Mark³⁸⁾.

³⁶⁾ 1364 in Küstrin: R. A. 18, 401 f.
1389 zollfrei bis Stettin: R. A. 18, 412 f.

³⁷⁾ 1334 6 Jahre zollfrei in der Mark: R. A. 19, 71 nr. 12.
1356 für ewige Zeiten zollfrei: R. A. 19, 81 nr. 29.

³⁸⁾ s. Anm. 32, 37, 35.

Mit den Zollprivilegien haben wir bereits begonnen, die wirtschaftlichen Verhältnisse der neumärkischen Städte zu beleuchten¹⁾. Bei ihnen mußte notwendigerweise die agrarische Seite der Entwicklung besonders scharf hervortreten; denn Orte, die man in ein nur dünn besiedeltes, fast unbebautes Land hineinsetzte, waren auf Selbstversorgung in weitestem Maße angewiesen. Die deutschen Städteburgen, wenn mir diese Bezeichnung erlaubt ist, übernahmen auch in dieser Hinsicht das Erbe ihrer slawischen Vorläufer. Diese wurden durch ihre ackerbauenden Hinterlassen mit Lebensmitteln versorgt, in den deutschen Städteburgen bauten die Burgenses auf ihrem eigenen Acker die notwendigsten Feldfrüchte selbst an. Darum mußte zu jedem neugegründeten Orte ein Stück Land als Feldmark ausgetan werden, ohne die eine ostdeutsche Kolonialstadt nicht recht denkbar ist. Diese Darlegung läßt auch die große Bedeutung des Hufenzinses und die wichtige Rolle der Mühlen für die Städte erkennen, sie macht aber gleichfalls begreiflich, daß bei den Städten, die in wirtschaftlicher Hinsicht für das umliegende Land Sitz des Handwerks waren, die agrarische Seite allein hervortritt und so zu abwegigen Ansichten Veranlassung gibt²⁾.

Dem erobernden Ritter war mit dem ackerbauenden Bürger auch der Handelsmann gefolgt, denn schon in den 90er Jahren des 13. Jahrhunderts hören wir von Handelsbeziehungen der Städte Arnswalde³⁾, Königsberg⁴⁾, Schönfließ⁵⁾ zu Pommern und Polen, bei denen es sich wohl hauptsächlich um die Einfuhr von

¹⁾ Es ist mir unverständlich, daß R. Schrader S. 94 die agrarische Seite für die neumärkischen Städte als allein beherrschend anführt: es muß daher der Zweifel aufkommen, ob er das neumärkische Urkundenmaterial überhaupt nochmals selbst durchgearbeitet hat. Er scheint von Nießens verdienstvoll, aber überholten Arbeiten zu sehr geglaubt zu haben; außerdem wird, soweit ich sehe, eine Erklärung, warum die neumärkische Stadt eine Agrarstadt sein soll, nicht versucht.

²⁾ Diese Tatsache verkennet Schrader ebenso, wie er den unten genannten Handel unterschätzt; wenigstens muß jeder Stadt der Handel mit dem unmittelbar umliegenden Lande zugegeben werden.

³⁾ 1291: R. A. 18, 3f.

⁴⁾ 1292: R. A. 19, 231 f.

⁵⁾ 1296: R. A. 19, 67.

landwirtschaftlichen Rohprodukten und um die Ausfuhr von Gegenständen deutschen Gewerbefleißes handelte. Das hat sich anscheinend auch im 14. Jahrhundert nicht geändert⁶⁾.

Beteiligt waren an diesem Handel in großem Ausmaß nur die Städte, die an die großen Wasser- und Landstraßen Anschluß gewinnen konnten. Landsberg, in geringerem Umfange auch Königsberg und Soldin, im östlichen Teil des Landes Arnswalde, kämen in Betracht, wobei Landsberg unbestritten der erste Platz einzuräumen ist. Hier trafen Kaufmannsgüter aus Polen⁷⁾, auf der Warthe und Neße befördert, auf den ersten großen Umschlags- und Stapelplatz, der ebenfalls das Ziel eines Wagenverkehrs aus dem Lande Sternberg⁸⁾ und von Pommern her war⁹⁾. Landsberg hat uns für den südlichen Teil des Landes als Handelszentrum zu gelten; Arnswalde fiel diese Rolle im Nordosten zu, während für Soldin¹⁰⁾ und für Königsberg der Durchgangsverkehr einige Bedeutung hatte, doch fehlt für beide Städte eingehenderes urkundliches Material.

Das Ergebnis war für diejenigen Städte, in denen sich Handel und Landwirtschaft ergänzten, ein gewisses Aufblühen; dagegen blieben andere Orte des Binnenlandes wie Mohrin, Schönfließ¹¹⁾, Lippehne, Bernstein, selbst Friedeberg¹²⁾, Woldenberg, Berlinchen, Dramburg auf die Landwirtschaft und einen geringfügigen Handel mit der nächsten Umgebung beschränkt, um ganz von den Orten zu schweigen, die in Abhängigkeit von einem Adelsgeschlecht geraten waren.

Die Darstellung der verschiedenen Einnahmequellen der Rammereikassen mag vielleicht ein zu optimistisches Bild von der allgemeinen Lage der Städte bedingt haben. Man muß sich dabei aber immer vor Augen halten, daß die andauernden Abgabenermäßigungen und Vergünstigungen meistens wirkliche Bedürftigkeit als Grund anführen. Wenn selbst eine Stadt wie Landsberg 1350/52 zur Ausgleichung eines Brandschadens 10 Jahre Abgabefreiheit erhielt¹³⁾ und ihr 1373¹⁴⁾ wegen Not und Gebrechen ein Zoll bewilligt wurde, wie kann es da wundernehmen,

⁶⁾ Getreidehandel ist bezeugt: 1334 in Schönfließ (R. A. 19, 71); 1336 in Königsberg (R. A. 19, 198); 1338 in Schivelbein (R. A. 18, 221 nr. 12, vgl. 18, 232 f.).

⁷⁾ 1340 werden ausdrücklich Kaufmannswaren erwähnt per aquam descendentes: R. A. 18, 384.

⁸⁾ Diese Straße wird zuerst 1312 genannt; C. D. M. P. II nr. 958. vgl. Rachel I S. 114 f.

⁹⁾ R. A. 18, 394 nr. 39, 467 nr. 41, 469.

¹⁰⁾ s. Anm. 9.

¹¹⁾ Vom Handel dieser Stadt verlautet seit 1356 nichts mehr: s. Teil I Abschn. Schönfließ Anm. 20.

¹²⁾ Außer dem Privileg von 1345 (Teil I Abschn. Friedeberg Anm. 34) wissen wir von einem Handel aus dem 14. Jahrhundert nichts.

¹³⁾ s. Teil I Abschn. Landsberg Anm. 31 d-f.

¹⁴⁾ R. A. 18, 405 f.

daß sich bei Städten wie Woldenberg¹⁵⁾, Tankow¹⁶⁾, Bärwalde¹⁷⁾, Mohrin¹⁸⁾ Abgabenerlasse zu Befestigungszwecken, zum Ersatz von Kriegsschäden oder Brandunglücken häuften, zumal die Wirren nach dem Aussterben der Askanier und die Streitigkeiten der Wittelsbachischen Zeit fast alle Städte mehr oder weniger berührt, mancher Stadt die Kraft gänzlich gebrochen hatten¹⁹⁾, so daß völlige Verarmung 1335 bei Mohrin²⁰⁾, 1348 bei Bärwalde²¹⁾ und 1370 bei Bernstein²²⁾ als Grund eines Abgabenerlasses genannt wurde. Um diese Orte nicht völlig verkommen zu lassen und so einen Teil der Untertanen zu verlieren, die ihnen oft genug in schwerer Zeit beigekommen hatten, mußten die Landesherren zu dem Mittel der Steuererlasse greifen.

Wie groß die Unterschiede zwischen den einzelnen Städten waren, wie wenig man sie auf eine Ebene stellen darf, das wird besonders klar, wenn man die Baulichkeiten einzelner Orte miteinander vergleicht, die aus damaliger Zeit auf uns gekommen sind. Ein Beispiel mag genügen: Königsberg — Schönfließ — Mohrin — Bärwalde²³⁾. Der erhabene Bau von St. Marien in Königsberg überragt schon rein äußerlich an Größe und Reichhaltigkeit der Ornamentik die schlichten Feld- und Backsteinbauten der drei Nachbarstädte²⁴⁾, und vor dem Schwedter und Bernikower Tor treten die Torbauten in Schönfließ, ja selbst in Soldin bescheiden zurück. Zwar stammen weder die Kirche noch die Tore Königsbergs in ihren heutigen Formen aus dem 14. Jahrhundert, aber sie waren nur möglich, weil die Entwicklung der Stadt in der von uns behandelten Zeitspanne die materiellen Voraussetzungen für diese Bauten geschaffen hat.

Rein ihrem Umfange nach erreichten die Städte jetzt die Ausdehnung, die uns noch heute durch den Verlauf des Mauerringes angezeigt wird, der langsam zu jener stattlichen Höhe heranwuchs, in der er uns besonders gut erhalten in Königsberg, Bärwalde, Mohrin, Schönfließ²⁵⁾ und Friedeberg entgegentritt.

Ein kurzer Blick auf den Grundbesitz, den die Städte außerhalb ihrer Feldmark erworben haben, bestätigt das bisherige Ergebnis von dem Nebeneinander der mannigfachen Vermögenslagen der Gemeinden und liefert eine neue Möglichkeit, jene Verschiedenheit greifbar zu machen. Es ist sicher kein Zufall, daß wir auch

¹⁵⁾ 1340 (Befestigungszwecke) R. A. 18, 288.

¹⁶⁾ 1347 (Befestigungszwecke) R. A. 18, 290.

¹⁷⁾ 1348 (Brandunglück) R. A. 19, 16.

¹⁸⁾ 1335 (Beschädigung bei einer Belagerung) R. A. 19, 72 nr. 13.

¹⁹⁾ M. Wehrmann I S. 137 ff.

²⁰⁾ J. Anm. 18.

²¹⁾ R. A. 19, 16 nr. 26: . . . , gravem percernentes inopiam, . . .

²²⁾ R. A. 24, 82.

²³⁾ Für diese Städte ist heranzuziehen: R. D. M. VII.

²⁴⁾ Damit ist keineswegs ein geringschätziges Urteil über jene Bauten gefällt, von denen z. B. die Kirche in Bärwalde eine eigene Würdigung verdient.

²⁵⁾ Vergl. die Abbildungen in R. D. M. VII.

hier wieder Städten wie Landsberg²⁶⁾, Arnswalde²⁷⁾, Königsberg²⁸⁾ den Vorrang einräumen müssen; bei weitem bescheidener erweisen sich die Erwerbungen bei Dramburg²⁹⁾, Friedeberg³⁰⁾, Schönfließ³¹⁾ und Soldin³²⁾, und Bärwalde, Driesen, Bernstein, Lippehne, Mohrin³³⁾ können überhaupt keine nennenswerte Erweiterung ihrer Feldmark aufweisen, wenn auch nicht außer acht gelassen werden darf, daß bei mancher Stadt das lückenhafte Urkundenmaterial nur ein lückenhaftes Bild vermittelt.

Der Entwicklung der städtischen Gemeinwesen parallel vollzog sich eine Weiterbildung des bürgerlichen Lebens, auf die wir allerdings nur aus kümmerlichen Nachrichten schließen können, denn keine Chronik weiß aus jenen Tagen von dem Leben unserer Städte zu künden. Schulen³⁴⁾ hatten sich im Anschluß an die Kirchen gebildet; Gilden und Gewerke³⁵⁾ waren als Berufsverbände der Kaufmannschaft und der Handwerker entstanden, während die Bruderschaften³⁶⁾ — sie haben sicher in allen Städten bestanden — von den charitativen und von den geistigen Interessen der Bürgerschaft im ausgehenden Mittelalter Zeugnis ablegen.

²⁶⁾ s. Teil I Abschn. Landsberg Anm. 18—20.

²⁷⁾ s. Teil I Abschn. Arnswalde Anm. 30—36.

²⁸⁾ s. Teil I Abschn. Königsberg Anm. 41—46.

²⁹⁾ s. Teil I Abschn. Dramburg Anm. 10—12.

³⁰⁾ s. Teil I Abschn. Friedeberg Anm. 21.

³¹⁾ s. Teil I Abschn. Schönfließ Anm. 16—17.

³²⁾ s. Teil I Abschn. Soldin Anm. 28—29.

³³⁾ Vergl. die betreffenden Städte.

³⁴⁾ Sie sind belegt in:

Soldin 1326, R. A. 18, 447f.: *Eciam si fratres eiusdem fraternitatis advenarum plures scolares prescriptis vigiliis interesse voluerint, hos suis denariis appreciare tenebuntur.*
1399, R. A. 18, 482f.: *rector scholarum.*

Königsberg 1333, R. A. 19, 193: *magister Egidius nostrarum scholarum.*

Landsberg 1360, C. D. M. P. III nr. 1422: *magister Johannes rector scole.*

Zur Sache: F. Priebatsch, *Geistiges Leben in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters.* F. B. P. G. Bd. 12 S. 325 ff.

H. Schäfer, *Märkisches Bildungswesen vor der Reformation*, Berlin 1928.

H. Schäfer, *Märkisches Bildungswesen. . . Neue Funde und Ergänzungen: Wichmann Jahrbuch des Geschichtsvereins Katholische Mark 1931/32 S. 63 ff. (Materialsammlung).*

³⁵⁾ s. Teil II S. 116 Anm. 3.

³⁶⁾ Kalande sind belegt: Bärwalde, R. A. 19, 30; Friedeberg, R. A. 18, 302; Königsberg, R. A. 19, 193; Küstrin, R. A. 19, 32; Landsberg, R. A. 18, 395 nr. 40; Soldin, R. A. 18, 447f.; Zehden, R. A. 19, 240 f.

Zur Sache: Wichmann Jahrbuch (Anm. 34) S. 37 f. (Materialsammlung).
Heilige Leichnams-Bruderschaften sind bezeugt in: Arnswalde: van Nießen Rep. nr. 37; Schivelbein: R. A. 18, 242.

Dazu: Wichmann Jahrbuch S. 98 ff. (Materialsammlung ist brauchbar).

Marienbruderschaften: Königsberg: R. A. 19, 286; Soldin: R. A. 18, 482 f.

Wesensbestimmung der neumärkischen Stadt.

Abschließend hat uns die Frage zu beschäftigen: Was war eigentlich das Merkmal einer neumärkischen Stadt im 13. und 14. Jahrhundert? Wodurch wurde eine Siedlung in diesem Zeitabschnitt zur Stadt?

Die Antwort soll nach den Epochen der Markgrafengeschlechter getrennt versucht werden. Sie erfordert eine zwiefache Feststellung:

I. Im Wortlaut der Urkunden werden städtische Siedlungen durch die Worte *civitas*, *oppidum*, *stad* und *steteken* gekennzeichnet, unter diesem Gesichtspunkte gilt es, die behandelten Orte zu sondern.

II. Ihrer rechtlichen Stellung nach lassen sich die Städte gliedern in

1. immediate (der Landesherr ist auch der Stadtherr),
2. mediate Orte (der Landesherr hat den Ort an eine zweite Person als Lehn vergeben).

Das Ergebnis dieser beiden Untersuchungen wird die gesuchte Antwort liefern.

I. In askanischer Zeit werden genannt:

1. Als *civitas*:

Urnswalde 1289: R. U. 18, 441; Bärwalde 1298: R. U. 18, 442; Berlinchen 1278: R. U. 18, 63; Berneuchen 1317: R. U. 18, 445; Bernstein 1290: Bernstein Anm. 17; Dramburg 1297: R. U. 18, 215; Friedeberg 1286: R. U. 18, 2; Kallies 1303: R. U. 18, 101; Königsberg 1267: Königsberg, Anm. 16; Küstrin 1317: R. U. 18, 445; Landsberg 1257: R. U. 18, 369; Lippehne 1302: P. UB. IV. nr. 2018; Mohrin 1306: R. U. 18, 68; Neuenburg 1317: R. U. 18, 445; Nörenberg 1312: Nörenberg, Anm. 3; Reetz 1296: R. U. 18, 6f.; Schildberg 1276: R. U. 13, 318; Schivelbein 1317: R. U. 18, 217; Schönfließ 1281: R. U. 19, 66; Soldin 1271: Soldin Anm. 9; Woldenberg 1313: R. U. 18, 10; Zellin 1317: R. U. 18, 445.

Diese Orte sind gleichzeitig immediat.

2. Als *oppidum*¹⁾:

Behden 1299: R. U. 19, 67, das als mediat zu gelten hat.

II. In wittelsbachischer Zeit werden genannt:

1. Als *civitas* oder *stad*:

Außer den unter I, 1 genannten Orten noch Driesen 1347: R. U. 18, 290 f.; Tankow 1347: R. U. 18, 290; Neuwedell 1363: R. U. 18, 138.

¹⁾ Die Gründung eines *oppidum* ist für die Neumark nicht belegt; es sind daher die Gründungsurkunden von Neubrandenburg, Stargard, Stolpe zu vergleichen: s. Ughd a. o. o.

Driesen, 1317 als *stad* genannt, ist seiner Stellung nach nicht eindeutig einzuordnen: s. Teil I Absch. Driesen.

2. Als oppidum, steteken und villa:

Berneuchen, Driesen, Fürstensele, Hochzeit, Rüstlin²⁾, Rürtow, Neuenburg, Schildberg, Schönfließ³⁾, Zantoch, Zehden, Zellin.

3. Als immediate Städte galten:

Arnswalde, Bärwalde, Berlinchen, Dramburg, Friedeberg, Königsberg, Rüstlin, Landsberg, Lippehne, Mohrin, Reek, Schönfließ, Soldin, Tankow, Woldenberg.

4. Als mediat sind zu bezeichnen:

Berneuchen, Driesen, Fürstensele, Hochzeit, Kallies, Rürtow, Neuenburg, Neuwedell, Nörenberg, Reek⁴⁾, Schildberg, Schivelbein, Zantoch, Zehden, Zellin.

III. In der luxemburgischen Zeit galten:

1. Als civitas und stad:

Die unter II, 3 genannten Städte.

2. Als oppidum: s. II, 2.

3. Als immediate Städte: s. II, 3.

4. Als mediate Orte: s. II, 4.

Beim Verkauf der Neumark an den Deutschen Orden wurden die unter III, 1 genannten Orte besonders aufgeführt⁵⁾; nur Dramburg fehlte, da es bereits 1400 an den Orden übergegangen war⁶⁾.

Stellt man die drei Aufstellungen nebeneinander, so ergibt sich im großen und ganzen folgendes Bild:

A. Die unter II, 1 und III, 1 genannten Orte sind die gleichen wie unter II, 3 und III, 3.

B. Die unter II, 2 und III, 2 genannten Orte sind die gleichen wie unter II, 4 und III, 4.

Prüft man die unter A eingereichten Orte, so erweisen sie sich als Siedlungen, die, mit Stadtrecht begabt, sich im 14. Jahrhundert ihre Selbständigkeit als landesherrliche Städte bewahrt haben.

Demgegenüber sind die unter B eingereichten Orte, oppidum oder steteken genannt, mediate Orte, die aber durchaus ehemalige civitates sein können.

Daraus läßt sich folgendes Ergebnis gewinnen:

In askanischer Zeit ist die Verleihung des Stadtrrechtes derjenige Akt, durch den eine Siedlung zur Stadt (civitas) wurde.

²⁾ s. Absch; Rüstlin Anm. 21.

³⁾ Diese abweichende Bezeichnung z. B. R. U. 19, 76 nr. 23 ist wohl so zu erklären, daß man oppidum als Synonym zu civitas gebrauchte.

⁴⁾ s. Teil I Absch. Reek Anm. 22.

⁵⁾ R. U. 24, 104; Reg. Kletke I S. 413. Reek fehlt hier ebenfalls als Mediatstadt, obwohl Tankow, seit 1380 ebenfalls mediat, genannt ist.

⁶⁾ van Nießen Rep. nr. 75.

Am Ende des 14. Jahrhunderts war die Selbständigkeit des Gemeinwesens, seine unmittelbare Stellung unter dem Landesherrn das Merkmal, an dem man Stadt, Städtchen oder Flecken unterschied.

Dieser Wandel in dem Begriff „Stadt“ hat sich in den Jahrzehnten der wittelsbachischen und luxemburgischen Regierung vollzogen; für diese Zeit ergeben sich Unregelmäßigkeiten in der Benennung, die keine klare begriffliche Bestimmung zulassen.

